



D/5069/2022

## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-02/2022

am **Montag, den 18. Juli 2022**  
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex** (Diex 25, 9103 Diex)

Beginn: **18.00 Uhr**  
Ende: **20:15 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 11.07.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.

#### **Gegenwärtig:**

#### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

01	Bürgermeister	<b>NAPETSCHNIG Anton</b>
02		<b>LOBNIG Anton</b>
03	2. Vizebürgermeister	<b>KLEMEN Franz</b>
04		<b>JAMNIG Thomas</b>
05		<b>KUMMER Claudia</b>
06		<b>KAHN Irmgard</b>
07		<b>GLABONIAT Romana Johanna</b>
08		<b>DOBROUNIG Michael</b>
09		<b>KLATZER Markus</b>
10		<b>GRILZ Dominik</b>
11		<b>SAUERSCHNIG Herbert</b>

#### **Ferner:**

Schriftführerin

**FV Margarethe Primusch**

#### **Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:**

1. Vzbgm. Glaboniat Stefan (vertreten durch LOBNIG Anton)  
GR JANDL Bernhard (vertreten durch DOBROUNIG Michael)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

#### **Vorsitz:**

Bürgermeister **Anton Napetschnig**

#### **Protokollzeichner:**

Klatzer Markus (ÖVP)  
Grilz Dominik (SPÖ)

**Diese Niederschrift enthält** entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten

Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung des Protokollzeichners
02.	KA-Sitzung 2/2022, vom 4. Juli 2022
03.	Finanzierungsplan Ersatzquartier f. VS u. KG
04.	Erweiterung Finanzierungsplan Lagerhalle
05.	Finanzierungsplan Kommunaltraktor mit Zusatzgeräten (IKZ-Projekt)
06.	Zweckänderung BZ Instandsetzung Ortschaftswege
07.	Zweckänderung BZ-Bindungen (Trockenlegung FF-Haus Grafenbach u. e5 Mitgliedsbeitrag)
08.	Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2022 – 2026
09.	Protokollierung Umlaufbeschluss zur 1. Änderung Stellenplanverordnung 2022 per 01.06.2022
10.	Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Diex per 01.09.2022
11.	Abschluss Fördervereinbarung Kärntner Schulbaufonds NEU
12.	Reduzierung der Nominierungen für die Mitgliederversammlung des AWV Völkermarkt-Jaunfeld
13.	Abschluss Syndikatsvertrag Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten
14.	Angebote Rechtsschutzversicherung und D&O
15.	Flächenwidmungsplanänderungen
16.	Kleinprojekte-Förderung „Diex – Wie’s amol wor“ (Sanierung ehemaliges Lagerhaus)

## Verlauf der Sitzung

### Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

### Berufung Ersatzmitglied des Gemeinderates

Mit Schreiben vom 27.06.2022 hat Gemeinderat **Christian Lobnig** gem. § 30 Abs 2 K-AGO der Amtsleitung den Verzicht auf sein Mandat als Gemeinderat mitgeteilt.

Gemäß der Reihenfolge des Wahlvorschlages der Liste „Bgm. Anton Napetschnig - Liste für Diex“ vom 28.02.2021 und gemäß § 83 Abs. 6 K-GBWO wird somit als nächstgereihtes Ersatzmitglied, 1. Stelle

**Frau**

**Irmgard Kahn**

Obergreutschach 110

9112 Griffen (Gemeinde Diex)

als **ordentliches Mitglied des Gemeinderates** der Gemeinde Diex **berufen**. Es wird festgehalten, dass die Angelobung bereits in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 23. März 2021 stattgefunden hat.

### Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Ein Antrag des Bürgermeisters wird verlesen. (**Anlage 1**)

Zustimmung der beiden Protokollzeichner zur Richtigstellung der Niederschrift:

2. Vizebürgermeister **KLEMEN Franz** (ÖVP-Fraktion)  
Gemeinderat **SAUERSCHNIG Herbert** (SPÖ-Fraktion)

**Zustimmung:**

**Erteilt.**

**Von Amtswegen soll die Tagesordnung um nachstehende Punkte erweitert werden:**

**TOP 17:** Angebote BauKG – Generalsanierung Volksschul- und Kindergartengebäude

**TOP 18:** Anhebung Gebühren Anhänger

**TOP 19:** LEADER Projekt „Sonnenplatz“

Wer dieser Erweiterung die Zustimmung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

**Abstimmung: Beschluss ergeht mit 9 Stimmen zu 2 Stimmen (Gegenstimmen - SPÖ-Fraktion)**

*Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.*

#### **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**Bgm. Anton Napetschnig** stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

#### **TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner**

**Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO** ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- Gemeinderat **Klatzer Markus** (ÖVP)
- Gemeinderat **Grilz Dominik** (SPÖ)

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

#### **TOP 02.: KA-Sitzung 2/2022, vom 4. Juli 2022**

### **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Montag, den 4. Juli 2022** am  
Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

#### **Anwesende:**

- Obmann: GR Dominik Grilz (SPÖ)
- Mitglied: GR Markus Klatzer (ÖVP), GR Romana Glaboniat (LFD)

Entschuldigt: GR Lobnig Christian

Ersatz: EGR Kahn Irmgard

- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

**Prüfungszeitraum:**

- **Prüfungszeitraum:** vom 1. April 2022 bis 30. Juni 2022
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 4. April 2022 (für den Prüfungszeitraum: vom 1. Jänner 2022 bis 31. März 2022)

**Tagesordnung:**

- 1.) Namhaftmachung des Protokollzeichners
- 2.) Namhaftmachung des Berichterstatters
- 3.) Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung
- 4.) Kommunalsteueraufkommen

**SITZUNGSVERLAUF:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

**TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners**

**Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Klatzer Markus namhaft gemacht.**

**TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters**

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Glaboniat Romana** einstimmig namhaft gemacht.

**TOP 3) Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung****Vorgelegt werden folgende Unterlagen:**

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

**I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:**

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

**II. Kassenbestandsprüfung:**

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**  
Der Buchungsabschluss Juli 1/2022 (1 - 199) erstellt am 4. Juli 2022 liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.

2.) Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
- b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
- c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
- d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

**III. Prüfung der Buchungen und Belege:**

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 1. April 2022 bis 30.06.2022** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandungen**.
- 

**IV. Prüfung der Gebarung:**

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

**ERGEBNIS:**

**Vom Kontrollausschuss wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.**

**TOP 4) Kommunalsteueraufkommen**

Das Kommunalsteueraufkommen der Gemeinde wurde dem Kontrollausschuss zur Kenntnis gebracht:

Jahr	Anf. Rest	Soll	Ist	Schl. Rest
2012	71,35	<b>39.294,16</b>	38.967,39	398,12
2013	398,12	<b>43.035,85</b>	43.362,62	71,35
2014	71,35	<b>48.672,22</b>	45.715,07	3.028,50
2015	3.028,50	<b>46.174,85</b>	46.921,02	2.282,33
2016	2.282,33	<b>41.825,82</b>	41.721,58	2.386,57
2017	2.386,57	<b>61.221,10</b>	56.554,63	7.053,04
2018	7.053,04	<b>56.724,19</b>	63.277,26	499,97
2019	499,97	<b>57.067,02</b>	57.496,64	70,35
	Umstellung VRV 2015	<b>Ergebnisrechnung</b>	<b>Finanzierungsrechnung</b>	
2020		<b>57.493,05</b>	60.730,69	
2021		<b>62.433,94</b>	59.121,99	

Anhand der Aufstellung wird festgestellt, dass das Kommunalsteueraufkommen in den Jahren 2012 bis 2018 stetig gestiegen ist. Geringfügig minimiert hat sich das Kommunalsteuereinkommen im Jahr 2019. Trotz der Corona-Krise im Jahr 2020 und 2021 ist das Kommunalsteuereinkommen nicht wesentlich gesunken.

Die Prüfung erfolgt alle drei Jahre bzw. nach Bedarf über die Verwaltungsgemeinschaft.  
Die Jahreserklärungen werden teilweise vom Finanzamt über Datentransfer eingeholt bzw. von den Steuerberatern der Betriebe übermittelt.  
In den nächsten Jahren ist mit einer Zunahme des Kommunalsteuereinkommens zu rechnen.

Seit dem Jahr 2008 fließt auch die Kommunalsteuer aus dem Gemeinschaftsprojekt IGP-Süd in nachstehender Höhe.

Kommunalsteuer aus	Buchungsjahr	Stadtgem. Völkermarkt	Marktgem. Griffen	Gesamt
2012	2013	4.934,04	1.020,12	5.954,16
2013	2014	5.365,05	1.040,55	6.405,60
2014	2015	5.599,74	1.187,38	6.787,12
2015	2016	5.404,83	1.266,66	6.671,49
2016	2017	5.463,35	1.141,17	6.604,52
2017	2018	5.528,13	1.303,72	6.831,85
2018	2019	7.236,71	1.461,43	8.698,14
2019	2020	7.633,05	2.118,62	9.751,67
2020	2021	8.559,52	1.304,16	9.863,68
2021	2022	7.977,91	2.206,18	10.184,09
Summe		63.702,33	14.049,99	<b>77.752,32</b>

Das Kommunalsteuereinkommen aus dem Vorjahr wird im darauffolgenden Haushaltsjahr gebucht. Bei einer weiteren Ansiedlung von Betrieben ist auch hier ein Mehraufkommen zu erwarten.

**ERGEBNIS:**

**Der Kontrollausschuss nimmt das Ergebnis des Kommunalsteueraufkommens zur Kenntnis**

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 19:30 Uhr die Sitzung.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Kontrollausschusssitzung vollinhaltlich zur Kenntnis.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 03.: Finanzierungsplan Ersatzquartier f. VS u. KG**

**Allgemeines**

Für den Zeitraum der Sanierung von Volksschule und Kindergarten müssen Ersatzräumlichkeiten gefunden werden.

Da der ehemalige Gasthof Kramer sehr zentral gelegen ist und die Kosten für die Anmietung von Containern wesentlich höher wären, ist die Möglichkeit geboten Volksschule und Kindergarten im selben Gebäude unterzubringen. Deshalb wurde der Beschluss gefasst, die Räumlichkeiten bedarfsgerecht umzubauen. Hierzu wurde ein Mietvertrag mit dem Gebäudeeigentümer abgeschlossen.

## Investitions- und Finanzierungsplan

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026
Baukosten	47.000	47.000				
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	-					
Außenanlagen	-					
Anschlusskosten	-					
Mietkosten+Kaution	25.000	7.300	17.700			
Planungsleistungen	-					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	-					
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)	-					
Fahrzeug	-					
Wirtschaftshofleistungen	23.000	20.000	3.000			
Wirtschaftshof-Maschinenleistungen	2.000	2.000				
<b>Summe:</b>	<b>97.000</b>	<b>76.300</b>	<b>20.700</b>			

### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung						
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-					
Zahlungsmittelreserve	-					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-					
Bedarfszuweisungsmittel IR	62.000	62.000				
Bedarfszuweisungsmittel aR	35.000	35.000				
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers	-					
Darlehen	-					
Vermögensveräußerung	-					
Inneres Darlehen ABA	-					
...	-					
...	-					
...	-					
<b>Summe:</b>	<b>97.000</b>	<b>97.000</b>				

### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

<b>Fixkosten p.a.</b>	
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Versicherung	
Darlehensdienst Zinsen	
Σ	
<b>Variable Kosten p.a.</b>	
Betriebskosten	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	
Σ	
<b>Summe Folgekosten p.a.:</b>	
<b>Folgeeinnahmen:</b>	
Leistungserlöse	
Zuschüsse Bund	
Abschreibung Investitionszuschüsse	
Abschreibung Investitionszuschüsse	
...	
Σ	
<b>Kostendeckung p.a.:</b>	

### BESCHLUSS:

**Der Gemeinderat stimmt dem Finanzierungsplan für die Errichtung des Ersatzquartieres für die VS und dem KG Diex zu.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

### TOP 04.: Erweiterung Finanzierungsplan Lagerhalle

#### Allgemeines

Die Gemeinde Diex hat auf dem Grundstück 231/4 KG Diexerberg eine Lagerhalle mit Splittlager im Ausmaß von 22,6 m x 9 m, sowie ein Salzsilo errichtet.

Die Lagerhalle wurde großteils fertiggestellt. Im Jahr 2022 sind Schlussrechnungen der [REDACTED] eingelangt. Weiters ist ein Haftrücklass in der Höhe von € 3.202,17 ausständig.

**Diskussion]**

Im Juni 2022 wurde gemeinsam mit der Stadtgemeinde Völkermarkt eine Kommunaltraktor mit Zusatzgeräten angekauft. Dieser wird in der Lagerhalle abgestellt. Um den Kommunaltraktor als auch die Gerätschaften vor Vandalismus und sonstigen Schäden zu schützen, wäre der Einbau eines Garagentores sinnvoll. Hierzu wurden bereits Angebote eingeholt.

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 13. Dezember 2021 mittelfristig BZ-Mittel in der Höhe von € 15.000,- für die Ausfinanzierung der Lagerhalle beschlossen. Für den Einbau eines Garagentores müssen noch zusätzlich € 3.000,- an BZ-Mittel gebunden werden. Somit erhöht sich der Bedarf an BZ Mittel auf € 18.000,- für das Jahr 2022.

## Investitions- und Finanzierungsplan

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten (Zimmerei, Betonbau)	255.000	198.600	38.400	18.000			
Arbeits-/Betriebs-/Geschäftsausstattung (Tore, Fenster usw.)							
Außenanlagen- Salzsilos	29.600		29.600				
Installationskosten	2.900	2.900					
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen VWA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen VWA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
Wirtschaftshofleistungen	5.000	5.000					
...							
Summe:	292.500	206.500	68.000	18.000	-	-	-

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR (aus 2019)	99.800	99.800					
Bedarfszuweisungsmittel iR	133.900	106.700	9.200	18.000			
Bedarfszuweisungsmittel aR (aus 2019)	58.800		58.800				
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
Summe:	292.500	206.500	68.000	18.000	-	-	-

**C) Folgekostenberechnung \*\*\***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
Absetzung für Abnutzung (AfA)	5.490,00	AfA
Versicherung	500,00	
Darlehensdienst Zinsen		
Σ	5.990	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 5.990,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	0	
Abschreibung Investitionszuschüsse	5.490,00	AfA
...		
Σ	5.490,00	

Kostendeckung p.a.: -500,00 Unterdeckung p.a.  
-8,35%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:



**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung des Finanzierungsplanes für die Lagerhalle sowie dem Ankauf eines Garagentores einhellig zu. Die Auftragserteilung soll an den Billigstbieter erfolgen.

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 05.: Finanzierungsplan Kommunaltraktor mit Zusatzgeräten (IKZ-Projekt)****Allgemeines**

Im Rahmen eines interkommunalen Projektes haben die Stadtgemeinde Völkermarkt und die Gemeinde Diex zu jeweils 50% einen Traktor samt Zusatzgeräten angeschafft.

Dazu wurde zwischen der Gemeinde Diex und der Stadtgemeinde Völkermarkt wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 22.06.2022; Prot. Nr. 2/2022, TOP21 und der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 13.04.2022, TOP 12 zu Grunde.

Der Finanzierungsplan wurde im Entwurf der Revision übermittelt und festgestellt, dass die positive Zustimmung von der IKZ-Stelle [REDACTED] als auch die unterfertigte Vereinbarung fehlt.

## Investitions- und Finanzierungsplan

### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	
Kommunaltraktor	96.000	96.000					
Böschungsmäher	42.000	42.000					
Astscherer	7.400	7.400					
Bohrgerät	11.000	11.000					
Schaufel f. Frontlader	1.300	1.300					
Versicherung u. Anmeldekosten	500	500					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	-						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)	-						
Fahrzeug	-						
Wirtschaftshilfeleistungen	-						
...	-						
<b>Summe:</b>	<b>158.200</b>	<b>158.200</b>					

### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2022	2023	2024	2025	2026	
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel IR	19.700	19.700					
IKZ-Mittel	60.000	40.000	20.000				
IKZ-Mittel (Kapitaltransfer Stadtgemeinde Völkermarkt)	60.000	40.000	20.000				
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Stadt, Gemeinde, Völkermarkt)	18.500	18.500					
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
<b>Summe:</b>	<b>158.200</b>	<b>118.200</b>	<b>40.000</b>				

### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	7.800,00	AfA beginnend mit 2022
Absetzung für Abnutzung (AfA)	15.600,00	AfA beginnend mit 2023
Versicherung	2.300,00	
Darlehensdienst Zinsen		
<b>Σ</b>	<b>25.700</b>	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	500,00	
<b>Σ</b>	<b>-</b>	

**Summe Folgekosten p.a.:** 25.700,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	7.800,00	AfA beginnend mit 2022
Abschreibung Investitionszuschüsse	15.600,00	AfA beginnend mit 2023
...		
<b>Σ</b>	<b>23.400,00</b>	

Kostendeckung p.a.: -2.300,00 Unterdeckung p.a.  
-8,95%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

**BESCHLUSS:**  
Der Gemeinderat stimmt dem Finanzierungsplan für den Kommunaltraktor samt Zusatzgeräten (IKZ-Projekt) vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einstimmig zu.

**Abstimmung:** Beschluss geht einstimmig.

**TOP 06.: Zweckänderung BZ Instandsetzung Ortschaftswege****Allgemeines)**

Das Vorhaben Instandsetzung Ortschaftswege wurde bereits im Jahr 2021 abgeschlossen. Aufgrund von Einsparungen stehen aus diesem Vorhaben noch freie BZ in der Höhe von € 19.700,-- zur Verfügung.

**Zweckänderung)**

Die verbleibenden finanziellen Mittel aus dem Vorhaben „Instandsetzung Ortschaftswege“ sollen dem Vorhaben „Ankauf Kommunaltraktor mit Zusatzgeräten“ zugeführt werden.

**Diskussion)**

GR Grilz Dominik fragt nach, ob die freien BZ-Mittel aus dem Vorhaben „Instandsetzung Ortschaftswege“ nicht einem anderen Wegeprojekt zugeführt werden können. Dem schließt sich auch GR Sauerschnig Herbert an, da es in der Gemeinde Diex noch sehr viele Wege gibt, die saniert werden müssten.

Dazu hält Bgm. Napetschnig fest, dass jederzeit für die Sanierung von Straßen und Wegen BZ-Mittel gebunden werden können. Er schlägt vor, den entsprechenden Bedarf zu erheben und dafür Angebote einzuholen. Diesbezüglich soll von Amtswegen mit der Agrartechnik Kontakt aufgenommen werden.

GR Grilz Dominik bringt ein, dass gemeinsam mit allen Fraktionen eruiert werden soll, wo dringende Sanierungsmaßnahmen notwendig sind bzw. wo Projekte umgesetzt werden können.

Bgm. Napetschnig schlägt vor, dass der Landwirtschaftsausschuss eine Vorerhebung durchführen und eine Prioritätenliste erstellen soll, welche Wege an dringlichsten saniert gehören.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat möge der Zweckänderung, die verbleibenden finanziellen Mittel aus dem Vorhaben „Instandsetzung Ortschaftswege“ dem Vorhaben „Ankauf Kommunaltraktor mit Zusatzgeräten“ zuzuführen, seine Zustimmung erteilen. Weiters möge der Gemeinderat der Vorgehensweise bezüglich der Sanierung von Straße und Wegen seine Zustimmung erteilen.**

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 07.: Zweckänderung BZ-Bindungen (Trockenlegung FF-Haus Grafenbach u. e5 Mitgliedsbeitrag)****Allgemeines)**

Im Juni 2022 ist die Mitarbeiterin Fr. Serschen Sophie in den Ruhestand getreten.

Die Kosten für die Abfertigung wurden überwiegend von der Versicherung gedeckt. Die tatsächliche Lohnabrechnung im Mai ergab eine Differenz von € 4.700,00.

Die dafür erforderlichen Mittel sollen zum Teil mit den BZ-Mitteln (Trockenlegung FF-Haus Grafenbach, Zus.-Zahl 03-ALL 58/23-2018) in der Höhe von € 3.000,- gedeckt werden. Somit verbleiben € 1.700,- die durch weitere BZ aus dem Vorjahr (e5 Beitrag € 2.500,00, Zus.-Zahl 03-ALL 58/23-2018) bedeckt werden sollen.

Die noch verbleibenden restlichen BZ-Mittel aus dem e5 Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 800,- sollen der Ausfinanzierung des Vorhabens PV-Anlage mit Stromspeicher zugeführt werden.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat möge der Zweckänderung, die verbleibenden finanziellen Mittel aus dem Vorhaben „Trockenlegung FF-Haus Grafenbach“ sowie dem e5 Mitgliedsbeitrag der Deckung der Kosten für die Abfertigung von Frau Serschen sowie dem Vorhaben „PV-Anlage mit Stromspeicher“ zuzuführen, seine Zustimmung erteilen.**

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 08.: Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2022 – 2026****Allgemeines)**

Der Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2022 – 2026 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13. Dezember 2021 beschlossen.

Aufgrund einiger Änderungen muss dieser wie folgt erweitert werden:

BZ-Bindungen lt. Genehmigung (FP), sonstige Vermerke (SV) und mündliche Zusagen(MZ)

Bezeichnung – Vorhaben	2022	2023	2024	2025	2026
<b>BZ Rahmen lt. Mitteilung</b>	<b>€ 336.000,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>	<b>€ 285.600,00</b>
Feuerwehren der Gemeinde (BZ i.R.)					
Mitgliedsbeitrag e5	€ 4.100,00				
RegF Darlehen VS Diex (in Vorbereitung)		€ 75.000,00	€ 75.000,00	€ 75.000,00	€ 75.000,00
Tilg. K-RegF Instandsetzung von Verbindungsstraßen	€ 63.000,00	€ 63.000,00	€ 63.000,00		
Gemeindebeitrag – IKZ Altstoffsammelzentrum Völkermarkt	€ 5.000,00				
Förderung ländliches Wegenetz 2020-2022	€ 45.000,00				
Errichtung Ersatzquartier	€ 62.000,00				
Ausfinanzierung Lagerhalle NEU	€ 18.000,00				
Sanierung "Hemma Pilgerbrunnen"	€ 3.000,00				
Abfertigung Mitarbeiter (WH)	€ 12.000,00				
Sanierung Aufbahrungshalle	€ 2.000,00				
Instandsetzung Ortschaftswege (frei)					
Architektenwettbewerb (verplant f. VS Umbau)					
Mitgliedsbeitrag e5 (frei)					
Ankauf Anhänger (NEU)	€ 1.800,00				
Kommunaltraktor					
PV Anlage mit Stromspeicher	€ 3.000,00				
Abfertigung Mitarbeiter (ZA)	€ -				
Saisonarbeitskraft	€ 6.000,00				
vorerst keine Bindung (Reserver Abgang)	€ 50.400,00	€ 50.400,00			
<b>Mittelfristig gebunden</b>	<b>€ 275.300,00</b>	<b>€ 138.000,00</b>	<b>€ 138.000,00</b>	<b>€ 75.000,00</b>	<b>€ 75.000,00</b>
<b>Noch freier BZ-Rahmen</b>	<b>€ 60.700,00</b>	<b>€ 147.600,00</b>	<b>€ 147.600,00</b>	<b>€ 210.600,00</b>	<b>€ 210.600,00</b>

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2022 – 2026 wie vorliegend zustimmen.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig**

**TOP 09.: Protokollierung Umlaufbeschluss zur 1. Änderung Stellenplanverordnung 2022 per 01.06.2022****Allgemeines)**

Per 16. Mai 2022 erfolgte gem. § 39 Abs 4 K-AGO die Beschlussfassung der 1. Änderung der Stellenplanverordnung 2022 per 01.06.2022 im Gemeinderat im Umlaufwege wie folgt:

**Erläuterung)****Änderungen/ Erweiterungen:**

- Die geplante **Nachbesetzung** bzw. die vorübergehende Doppelbesetzung der **Bauhofleitung** bis max. 31.07.2022 wurde bereits von der Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen. Es bestehen dazu keine aufsichtsbehördlichen Bedenken, da eine Aufrechterhaltung in der Daseinsvorsorge seitens der Gemeinde zu gewährleisten ist. Dies wurde mit Emails vom 19.03.2022 sowie 17.05.2022 mitgeteilt. Seitens des Gemeinde-Servicezentrums wurde die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG iVm der K-GMVZV für die Stellenplanänderung 01.06.2022 bestätigt.
- Des Weiteren wurde die Modellstelle, die von Frau Serschen (AK-SSB1) bis einschließlich 31.05.2022 bekleidet wurde durch eine neue Modellstelle (AK-RSB3), die von Frau Mag. Hassler bekleidet wird, ersetzt. Dies war von Beginn an auch so vorgesehen und wird nun umgesetzt.

Die Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2022, Stichtag: 01.06.2022, wurde dem Gemeindeservicezentrum zur Prüfung vorgelegt und am 16.05.2022 genehmigt. Der Stellenplan wurde der Gemeindeaufsicht am 16.05.2022 zur Bestätigung vorgelegt.

**Für das Verwaltungsjahr 2022 soll mit Verordnung des Gemeinderates folgende 1. Stellenplanänderung festgelegt werden:**

*Entwurf der zu beschließenden Stellenplan-Verordnung*

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom..., Zahl: ..., mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

**§ 1**  
**Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00			AK-RSB3	30	30,00
100,00	P5	III	TH-RP2	18	

100,00	C	IV	AK-SSB4	42	42,00
100,00	D	III	KU-KBER1	39	39,00
87,50	K		EP-PL1	42	
50,00	P3	III	EP-PFK1	36	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,75	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
50,00	P3	III	TH-HFK2	30	

<b>BRP-Summe</b>	<b>168,00</b>
------------------	---------------

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171,00 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2021, Zahl: D/8709/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Anton Napetschnig

### BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge die Protokollierung des Umlaufbeschlusses zur 1. Änderung der Stellenplanverordnung 2022, wie vorliegend beschließen.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 10.: Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Diex per 01.09.2022****Allgemeines)**

Aufgrund einiger kleinerer Änderungen bzw. Anpassungen bei den Tarifen war auch die Kinderbetreuungsordnung per 01.09.2022 (Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023) wie folgt anzupassen:

Gemeinde Diex  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 01. September 2022, Zahl: 240- D/4757/2022, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Diex erlassen wird.  
Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl Nr 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 14/2022.

### § 1 AUFGABEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.  
Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten.

### § 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anschließend nach Reihung der schriftlichen Anmeldungen. Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden (verpflichtendes Kindergartenjahr), müssen vorrangig in die Kindergartengruppe aufgenommen werden.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Das Kind muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 3 Jahre alt sein;
  - b) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher am Gemeindeamt Diex oder im Kindergarten Diex erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusage der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die Gemeinde Diex. Eine Ausnahme kann mit schriftlichem Antrag an den Bürgermeister gerichtet werden.
  - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten;
  - e) Die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten;
  - f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen

und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

### § 3

#### VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTEN

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/r Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-BBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung und Taschentücher erforderlich. Es ist ratsam alle Kleidungsstücke des Kindes sowie Schirme und weitere persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
4. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.  
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.  
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den MitarbeiterInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.  
Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, keine Medikamente oder homöopathische Mittel zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die MitarbeiterInnen.
6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.



8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten bzw. nach Entlassung des Kindes aus der Betreuung, ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Gemeinde Diex zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

#### § 4 BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August.
2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Donnerstag mit 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
  - a. gesetzlichen Feiertagen, dem 10. Oktober sowie dem 2. November;
  - b. den Weihnachtsferien und Osterferien in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex.

#### § 5 ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Diex erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
  - b. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung;
  - c. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
  - d. Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
  - e. Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören;
  - f. Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten;

#### § 6 ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vortinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug oder Zahlschein von der Gemeinde Diex eingezogen.
2. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
3. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

Tarif	Elternbeitrag	Essensbeitrag	Förderung	Mtl. Vorschreibung
Halbtags 07:00-12:30	€ 88,00		€ 108,00	€ 0,00
Ganztags 07:00-16:30	€ 103,00	€ 84,00	€ 147,00	€ 40,00

4. Der Kindergarten Diex behält sich weiters vor, je nach Aufwand einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial einzuheben.
5. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

#### § 7 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung verwendet. Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 01. September 2021 außer Kraft.

**Der Bürgermeister**

**Anton Napetschnig**

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde auch bereits von der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung begutachtet und zur Beschlussfassung freigegeben.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Verordnung vom 01.09.2022, Zahl: 240- D/4757/2022, wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 11.: Abschluss Fördervereinbarung Kärntner Schulbaufonds NEU****Allgemeines)**

Mit Schreiben vom 30.03.2022 wurde der Gemeinde Diex vonseiten des Kärntner Schulbaufonds wie folgt mitgeteilt:

„Wir dürfen Sie darüber informieren, dass dem Kuratorium des Kärntner Schulbaufonds in seiner 30. Sitzung, am 22. März 2022, vorgeschlagen wurde, den in der 29. Kuratoriumssitzung, im November 2021 beschlossenen Annuitätenzuschuss für einen von der Gemeinde Diex aufgenommenen Kredit in der Höhe von Euro 1,20 Millionen in einen Direktbeitrag für das Jahr 2022 umzuwandeln. Diesem Vorschlag wurde seitens des Kuratoriums die Zustimmung erteilt und darf daher seitens des K-SBF entsprechendem dem Punkt VIII „Schlussbestimmungen“, welcher besagt, dass Abänderungen und Ergänzungen der Fördervereinbarung der Schriftform bedürfen wie folgt berichtet werden:

1. In der 29. Kuratoriumssitzung des Kärntner Schulbaufonds am 08. November 2021 wurde das Vorhaben „Bildungszentrum Diex – Generalsanierung“ mit einem voraussichtlich förderfähigen Kostenaufwand von brutto EUR 2.244.600,- und einem daraus resultierenden voraussichtlichen Fondsbeitrag (75 %) von EUR 1.684.000,- in den Fondsförderplan aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war es dem K-SBF nicht möglich, der Gemeinde Diex die gesamte Förderung in Form von Direktbeiträgen bereitzustellen und wurde die Fördervereinbarung wie folgt vereinbart:

*[... Im Einklang mit den Bestimmungen des § 5 K-SBFG erfolgt die Förderung durch:*

*a) die Gewährung von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen (Tilgung plus Zinsen) für einen vom Förderungswerber oder dem von ihm mit der Projektabwicklung beauftragtem ausgegliedertem Rechtsträger aufgenommenen Kredit. Die Höhe des Kredites wird mit EUR 1.200.000,- und die Laufzeit mit 20 Jahren festgelegt.*

*b) die Gewährung von verlorenen Kostenzuschüssen (Direktbeiträge) in Höhe von EUR 484.000,- (voraussichtliche Auszahlung 2023)... ]*

2. Aufgrund der hohen Baupreise ist es einigen Förderwerbern nicht möglich die für 2022 geplanten Projekte umzusetzen und wurde der Baustart daher ins Jahr 2023 verschoben. Aus diesem Grund werden beim K-SBF die für das Jahr 2022 gebundenen Fördergelder frei und können diese der Gemeinde Diex in Form eines Direktbeitrages in der Höhe von EUR 1,2 Millionen für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden.

3. Durch die Zustimmung des Kuratoriums zur Änderung der Förderungsmodalitäten stellt sich die Bereitstellung der SBF-Förderung in der Höhe von Euro 1.684.000,- in Form von verlorenen Kostenzuschüssen (Direktbeiträge) vorläufig wie folgt dar:

**2022: Euro 1.200.000,-**

**2023: Euro 484.000,-**

4. Angesichts der Tatsache, dass die bisherige Kosten- und Förderberechnung auf Kostenschätzungen und vorläufigen Kostenberechnungen beruht, werden die tatsächlich förderfähigen Kosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen endgültig ermittelt und die Fondsförderung dementsprechend angepasst.“

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt der vorgelegten Fördervereinbarung NEU des Kärntner Schulbaufonds die Zustimmung.

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 12.: Reduzierung der Nominierungen für die Mitgliederversammlung des AWV Völkermarkt-Jaunfeld****Allgemeines)**

Gemäß den Änderungen der Satzungen des AWV-VJ vom 22.06.2021 hat der AWV-VJ um Reduzierung der Nominierungen für die MITGLIEDERVERSAMMLUNG von drei auf zwei Mitglieder ersucht.

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2021 wurden aufgrund des gemeinsamen Antrages aller Gemeinderatsfraktionen folgende Mitglieder des Gemeinderates als Vertreter für den AWV-VJ gewählt:

Die Wahl der Vertreter für den Abwasserverband wird aufgrund des gemeinsamen Antrages aller Gemeinderatsfraktionen wie folgt vorgenommen:

**VORSTAND: gemeinsamer Antrag aller Gemeinderatsfraktionen**

<b>Mitglied:</b>	<b>Bgm. Napetschnig Anton</b>
<b>Ersatzmitglied:</b>	<b>2. Vizebgm. Klemen Franz</b>

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG: gemeinsamer Antrag**

<b>Mitglieder:</b>	<b>LFD: GR Kummer Claudia (fällt weg)</b> <b>ÖVP: 2. Vizebgm. Klemen Franz</b> <b>SPÖ: GR Grilz Dominik (fällt weg)</b>
--------------------	---

<b>Ersatzmitglieder:</b>	<b>LFD: GR Lobnig Christian (fällt weg)</b> <b>ÖVP: GR Jandl Bernhard</b> <b>SPÖ: GR Sauer schnig Herbert</b>
--------------------------	---

Der AWV-VJ hat uns nun per E-Mail darüber informiert, dass auch die Nominierungen für den Abwasserverband von drei auf zwei Mitglieder zu reduzieren sind und der Gemeinderat dies beschließen müsse.

**Falls ein Ersatzmitglied für das Vorstandsmitglied bestellt wird, muss diese Person auch Mitglied in der Mitgliederversammlung sein. Dieser Umstand ist bei den Änderungen der Nominierungen zu berücksichtigen!**

**Daher werden auf Grundlage der Vorgaben des AWV-VJ folgende Änderungen vorgeschlagen:**

**VORSTAND:**

<b>Mitglied:</b>	<b>Bgm. Napetschnig Anton</b>
<b>Ersatzmitglied:</b>	<b>2. Vizebgm. Klemen Franz</b>

**MITGLIEDERVERSAMMLUNG:**

<b>Mitglieder:</b>	<b>LFD: Bgm. Napetschnig</b> <b>ÖVP: 2. Vizebgm. Klemen Franz</b>
--------------------	--

<b>Ersatzmitglieder:</b>	<b>ÖVP: GR Jandl Bernhard</b> <b>SPÖ: GR Grilz Dominik</b>
--------------------------	---

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt der Änderung der Mitglieder wie oben beschrieben seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 13.: Abschluss Syndikatsvertrag Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten****Allgemeines)**

Die **Tourismusregion** Klopeiner See - Südkärnten GmbH und die RML Regionalmanagement Lavanttal GmbH werden zur KSL Tourismus Marketing GmbH **zusammengelegt**. Zu diesem Zweck wurde ein Syndikatsvertrag errichtet.

In der Generalversammlung der Tourismusregion Klopeiner See - Südkärnten GmbH am 31. Mai 2022 wurde folgendes beschlossen:

- **Umfirmierung** der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH in die KSL Tourismus Marketing GmbH nach der Novellierung des Kärntner Tourismusgesetzes (K-TG) und die damit einhergehende Verordnung mit der Tourismusregionen in Kärnten eingerichtet werden.
- **Kapitalerhöhung** von € 36.000,-- um € 18.000,-- auf € 54.000,-- der Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH. Bisherige Gesellschafter sind von der Übernahme ausgeschlossen.
- Zulassung der **neuen Gesellschafter aus dem Erlebnisraum Lavanttal** hinzukommender Gesellschafter zur Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung von € 18.000,-- zur Nominale durch die dazu von dort hinzutretenden Tourismusverband und der Gemeinden.
- Gesellschaftsvertrag der KSL Tourismus Marketing GmbH
- Ausrichtung der **Anteilsverhältnisse** am Ortstaxenaufkommen der KSL Tourismus Marketing GmbH
- Eintritt „Strategischer Gesellschafter“ in die KSL Tourismus Marketing GmbH
- Geschäftsführung der KSL Tourismus Marketing GmbH

Mit allen **künftigen Gesellschaftern aus dem Lavanttal** wurde am 31.05.2022 ein **Notariatsakt über die Übernahme der Geschäftsanteile** geschlossen, dem auch die bisherigen Gesellschafter als Verzichtende (auf die neuen Anteile) beitreten müssen. Dabei geht es um die Übernahme der Kapitalerhöhung von € 18.000,-- durch die Lavanttaler Gesellschafter. Es ist dies eine einseitige Erklärung und kein Vertrag und war daher die Fertigung durch die jeweilige/n Bürgermeister/in ausreichend.

**Erläuterung)**

Der Syndikatsvertrag soll, so wurde es im Rahmen der Generalversammlung am 31.05.2022 beschlossen, auf die gleiche Ebene wie der **Gesellschaftsvertrag** gehoben werden, was rechtlich erfordert, dass er in **Notariatsaktform** geschlossen wird.

Wenn ein Notariatsakt errichtet wird, so setzt dies gewöhnlich voraus, dass alle Parteien gleichzeitig anwesend sind. In Anbetracht der Vielzahl der Vertragsparteien können durch die nachfolgende und vom Notar empfohlene Vorgangsweise die Gemeinden ihre Gemeinderäte befassen, einzeln notariell beglaubigt zeichnen und die aufsichtsbehördliche Genehmigung einholen.

- Der Syndikatsvertrag wird zunächst als Privaturkunde errichtet.
- Die **Gemeinden fertigen einzeln durch ihre vertretungsbefugten Organe**, nachdem die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse gefasst worden sind. Die Unterschrift aller muss aber **notariell beglaubigt** erfolgen, weil sonst der Notariatsakt nicht gemacht werden kann. Das bedeutet, jede Gemeinde unterschreibt durch ihre Organe vor dem ortsansässigen bzw. Vertrauensnotar.
- Wenn alle Erklärungen bei [REDACTED] eingelangt sind, wird seine Substitutin [REDACTED] auf Basis der in den Erklärungen erteilten Vollmachten, diese nochmals fertigen und den

Mantelakt mit [REDACTED] errichten, der um alle gleichlautenden Erklärungen gehängt wird, und womit der Syndikatsvertrag somit in die Höhe des Notariatsaktes gehoben ist.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem Abschluss des Syndikatsvertrages wie oben beschrieben seine Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 14.: Angebote Rechtsschutzversicherung und [REDACTED]****Allgemeines)**

Nach dem Scheitern der Verhandlungen mit der [REDACTED] im Vorjahr hat die Gemeinde Diex die [REDACTED] mit der Erstellung eines Angebotes einer Rechtsschutzversicherung sowie ein [REDACTED] beauftragt.

**Erläuterungen)****[REDACTED] für leitende Gemeindeorgane**

Als Vermögensschadenhaftpflichtversicherung **schützt** die [REDACTED] die **leitenden Organe vor Rückgriffen auf deren Privatvermögen**: Einerseits durch Abwehr unberechtigter Schadenersatz- oder Regressansprüche und andererseits durch die Befriedigung gerechtfertigter Ansprüche.

**SPEZIALRECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG für Gemeinden**

**BETRIEBSRECHTSSCHUTZ** ⇒ ist als Basis-Baustein erforderlich

**HIGHLIGHTS**

- Versicherungssumme: EUR 300.000,-
- Inkl. **Beratungs-Rechtsschutz bis zu einer Höhe von EUR 100,- pro Monat**
- Inkl. **Vergabe-Rechtsschutz** mit einer maximalen VSU von EUR 100.000,- pro Versicherungsfall – ohne Streitwertobergrenze!
- Inkl. **Versicherungsvertrags-Rechtsschutz** ohne Streitwertobergrenze
- Inkl. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten
- Inkl. Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten
- Inkl. Steuer-Rechtsschutz
- Inkl. Daten-Rechtsschutz

**UNIVERSAL-STRAFRECHTSSCHUTZ** ⇒ geht viel weiter als der Rechtsschutz durch den Gemeindebund!

**VERSICHERTE PERSONEN**

- Bürgermeister u. dessen Stellvertreter
- Gemeindeorgane, Gemeindemandatare und Funktionäre
- **Gemeindebedienstete**
- In Dienstverhältnis zu Gemeinde stehende Beschäftigte
- **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**
- Gemeindeeigene Unternehmen und Einrichtungen

**HIGHLIGHTS**

- Versicherungssumme: EUR 325.000,-
- Erhöhte Versicherungssumme im Ermittlungsverfahren
- Empfehlung qualifizierter Strafverteidiger und Sachverständiger
- **Umfassende Kostenübernahme**, beispielsweise für spezialisierte Strafverteidiger, Sachverständigengutachten oder Strafkautionen.
- Keine Wartefrist

- Verlängerte Nachmeldefrist
  - Kein Selbstbehalt
  - **Mitversicherung von reinen Vorsatzdelikten**
  - Limitierung der Rückzahlungsverpflichtung
  - Vorsorgeklausel
- Option: Erhöhung der Versicherungssumme auf EUR 500.000,-

### **RECHTSSCHUTZ für GRUNDSTÜCKSEIGENTUM und MIETE**

Mit diesem Baustein kann der Versicherungsschutz auf alle Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten ausgeweitet werden, die im Eigentum der Gemeinde stehen, oder von ihr gemietet, gepachtet oder geleast sind.

### **HIGHLIGHTS**

- Versicherungssumme: EUR 300.000,-
  - Inkl. öffentlich zugänglicher Allgemeinflächen im Gemeindeeigentum:
- z.B.: Gemeindestraßen, Wege, Brücken etc.** ⇒ wurde extra für die Gemeinde implementiert!

### **EIGENSCHADEN-VERSICHERUNG für Gemeinden**

Vermögensschäden, die von Mitarbeitern und Organen der Gemeinde selbst zugefügt werden, galten lange Zeit als nicht versicherbar. Als perfekte Ergänzung zur Absicherung im Rahmen der [REDACTED] Versicherung deckt dieses Produkt genau diese Schäden. Unabhängig vom Grad der Fahrlässigkeit und ohne die Notwendigkeit einer gerichtlichen Inanspruchnahme der Vertrauensperson.

### **Angebot)**

Versicherung	Prämie	Versicherungssumme
Spezial-Rechtsschutzversicherung für Gemeinden - Bausteine: <ul style="list-style-type: none"> <li>• BetriebsRS</li> <li>• Universal StrafRS</li> <li>• Fahrzeug RS für Bauhof</li> <li>• Grundstückseigentum und Miete (auch Wege und Straßen!)</li> </ul>	€ 1.735,00	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUR 300.000,00</li> <li>• EUR 325.000,00</li> <li>• EUR 325.000,00</li> <li>• EUR 300.000,00</li> </ul>
Eigenschadenversicherung	€ 561,94	EUR 100.000,00
[REDACTED] Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung)	€ 1.350,00	EUR 2 Mio, 1-fach maximiert
<b>Summe</b>	<b>3.646,94 p.a.</b>	

### **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem Abschluss der Rechtsschutzversicherung, einer Eigenschadenversicherung sowie einer [REDACTED] Versicherung zu den oben angeführten Prämien seine Zustimmung.

### **Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

### **TOP 15.: Flächenwidmungsplanänderungen**

### **Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 6/D4/2021 (Beschlussfassung)**

#### **Allgemeines)**

Der Antragsteller regt die Umwidmung einer Fläche von ca. 143 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 6/D4/2021) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet für die Parzelle Nr.1254/1 der KG Haimburgerberg, an. Er begründet sein Begehren damit, dass er beabsichtigt, die Parzelle Nr. 1254/4 zu

bebauen und für die bessere Bebaubarkeit der Parzelle, insbesondere zur Einhaltung der Mindestabstände sowie Berücksichtigung der Geländeneigung, eine zusätzliche Fläche auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 1254/1, welches ebenso in seinem Eigentum steht, notwendig ist.

#### Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 6/2021)

ANTRAG	
<b>Anregung</b> (eingelangt am 23.11.2021)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 143 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 10.02.2022 (eingelangt am 16.03.2022) zu Widmungspunkt 6/2021: abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „[...] Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. [...]“</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Bezirksforstinspektion</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> keine</p>
STELLUNGNAHMEN	
<b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion:</b> Stellungnahme, Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (011/2022), v. 23.03.2022	„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“

#### Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)





## KUNDMACHUNG 3/2022



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 81111 F: +43 4231 81111 DW25  
 E: diex@kn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59381158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111  
 E-Mail: diex@kn.gde.at  
 Zahl: 031-U/22-10/2022  
 Bezug: Flächenwidmungsplan  
 Diex, am 25.04.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten  
 und die Geschäftszeit angeben

## KUNDMACHUNG

3/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, L.G.B.L. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

**2a/2020** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 590 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 334/1, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

**2b/2020** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 410 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 333, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes  
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

**6/2021** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 143 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 1254/1, KG 76312 Haimburgerberg  
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

**2/2022** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 160 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 640/3 und 638, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in: Grünland – Nebengebäude

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

**von 26.04.2022 bis 24.05.2022**

an der Amtsstaf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

www.diex.gv.at

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



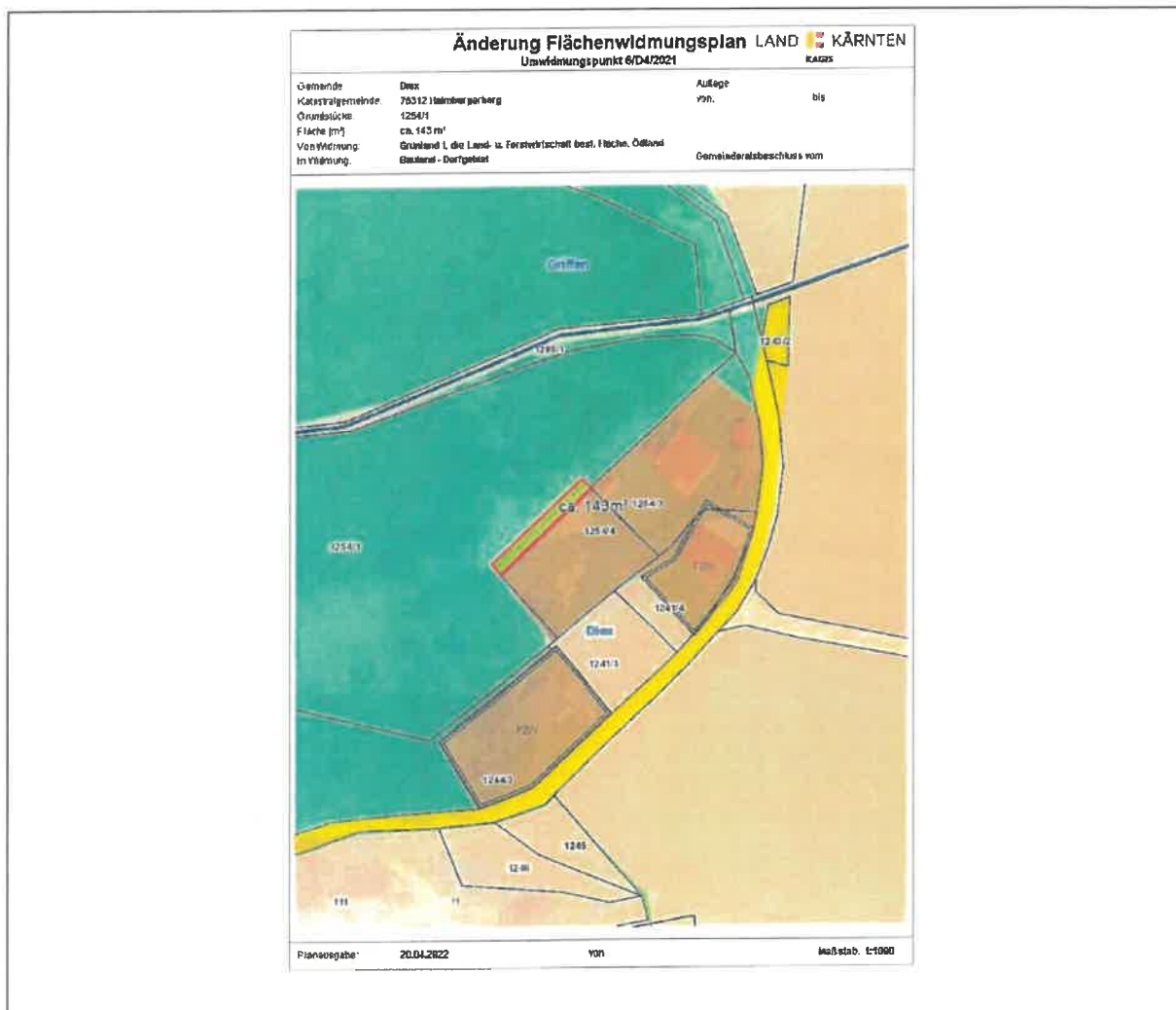
Der Bürgermeister:

*Anton Napetschnig*  
 Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 26. April 2022

Abgenommen am: 25. Mai 2022

Gemeindeamt Diex  
 9103 Bez. Vöcklabruck



**Kundmachung 3/2022, vom 25.04.2022, Zahl: 031-D/2210/2022;**  
(ordnungsgemäße Kundmachung von 26.04.2022 bis 24.05.2022)

– 4 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt  
➔ keine Einwendungen

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 3/2022:	
<b>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-BA-2281/5-2022, (002/2022) vom 09.05.2022</b>	„[...] Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden. [...]“
<b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (017/2022), v. 11.05.2022</b>	„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“
<b>Wildbach- und Lawinerverbauung; Zahl: WVZ Zl: E/Fw/Die-60(767-22), vom 17.05.2022</b>	„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“

**Diskussion)**

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F. +43 4231 8111 DW25  
E. dex@ktm.gde.at W: www.dix.gv.at UID ATU59361158 ÖV-NR: 0108260



Zahl. 031-2-D/4643/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom , Zahl: 031-2-D/4643/2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter dem Umwidmungspunkt 6/2021 geändert wird.

## § 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am , folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

<u>6/2021</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 143 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	1254/1, KG 76312 Haimburgerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom , Zahl: , die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Anton Napetschnig

## BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über die Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren des Widmungswerbers vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

<u>6/2021</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 143 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	1254/1, KG 76312 Haimburgerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

## Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 2a und 2b/D2/2020 (Beschlussfassung)

**Allgemeines**

Der Widmungswerber regt die Umwidmung einer Fläche von ca. 590 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 2a/D2/2020) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet für die Parzelle Nr. 334/1 der KG Diexerberg (EZ 23) an. Weiters regt er die Umwidmung einer Fläche von 410 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 2b/D2/2020) von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet für die Parzelle Nr. 333, KG Diexerberg (EZ 23) an. Er begründet sein Begehren damit, dass er beabsichtigt, Bauparzellen zum Verkauf anzubieten, um somit die Erhaltung der bestehenden Gebäude (Wohnhaus und Stall) sicherzustellen. Die gegenständlichen umzuwidmenden Flächen schließen an bereits bestehende Baulandwidmungen an, wobei die gesamte Infrastruktur bereits vorhanden sei.

**Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 2a/2020 und 2b/2020)**

<b>ANTRAG</b>	
<b>Anregung</b> (eingelangt am 28.01.2020)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 2077 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
<b>VORPRÜFUNGEN</b>	
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 16.06.2020 (eingelangt am 21.07.2020) zu Widmungspunkt 2a und 2b/2020: abschließendes Ergebnis: „Negativ“	<u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „[...] Betreffend das ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich <b>nicht</b> anschließen. [...]“
<b>Ergänzende Stellungnahme zur Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 18.01.2021 (eingelangt am 04.02.2021) zu Widmungspunkt 2a und 2b/2020: abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „[...] Seitens der Gemeindevertreter wurde gebeten, im Namen des Widmungswerbers, da es sich um eine Verlassenschaftssache einerseits und zur Sanierung /Erhaltung der landwirtschaftlichen Hofstelle/Gebäude) andererseits handelt, die unter 2a angeführte Fläche (Umwidmung von Grünland in Bauland) im Ausmaß von 580 m <sup>2</sup> plus ca. weitere 400 m <sup>2</sup> (nördl. Bereich der vorhandenen Hofstellenwidmung, welche in der Natur jedoch nicht als solche genutzt wird; Begehren 2b/2020) umzuwidmen, um eine Parzelle verkaufen zu können. Die Hofstelle als solche würde mit Wohn- und Nebengebäude erhalten bleiben. [...]“  <u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring Bezirksforstinspektion  <u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
<b>STELLUNGNAHMEN</b>	
<b>Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring:</b> Stellungnahme (Zahl: 08-BA-2281/2-2021, v. 19.02.2021)	„[...] Die Baulandeignung ist aus geologischer Sicht gegeben. Dem Widmungsantrag wird unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Untergrund ist im Zuge der Bebauung durch eine fachkundige Person abzunehmen und erforderliche Gründungen sind auf die angetroffenen Verhältnisse anzupassen.</li> <li>2. Auf Basis der Erkenntnisse aus der Baugrube ist ein geeigneter Standort für die erforderliche Sickeranlage durch eine fachkundige Person festzulegen und mittels Sicker Versuch zu dimensionieren. Erforderlichenfalls ist die Anlage flächenwirksam auszubilden. [...]“</li> </ol>
<b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion:</b> Stellungnahme, Zahl: VK13-WIDM-108/2022, (013/2022), v. 30.03.2022	„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“

## Örtliches Entwicklungskonzept



Siedlungsgrenze absolut:  
Naturraum oder Ortsbild

## KUNDMACHUNG 3/2022



### Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25  
E: [diex@ktn.gde.at](mailto:diex@ktn.gde.at) W [www.diex.gv.at](http://www.diex.gv.at) UID: ATU59361158 DV-NR: D108260



Telefon: 84231-8111  
E-Mail: [diex@ktn.gde.at](mailto:diex@ktn.gde.at)  
Zahl: 031-02210/2022  
Bezug: Flächenwidmungsplan  
Diex, am 25.04.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten  
und die Geschäftszahl anführen

## KUNDMACHUNG

3/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiernit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

<b>2a/2020</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 590 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	334/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<b>2b/2020</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 410 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	333, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<b>6/2021</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 143 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	1254/1, KG 76312 Halmbergerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<b>2/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 160 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	640/3 und 638, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Nebengebäude

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

**von 26.04.2022 bis 24.05.2022**

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

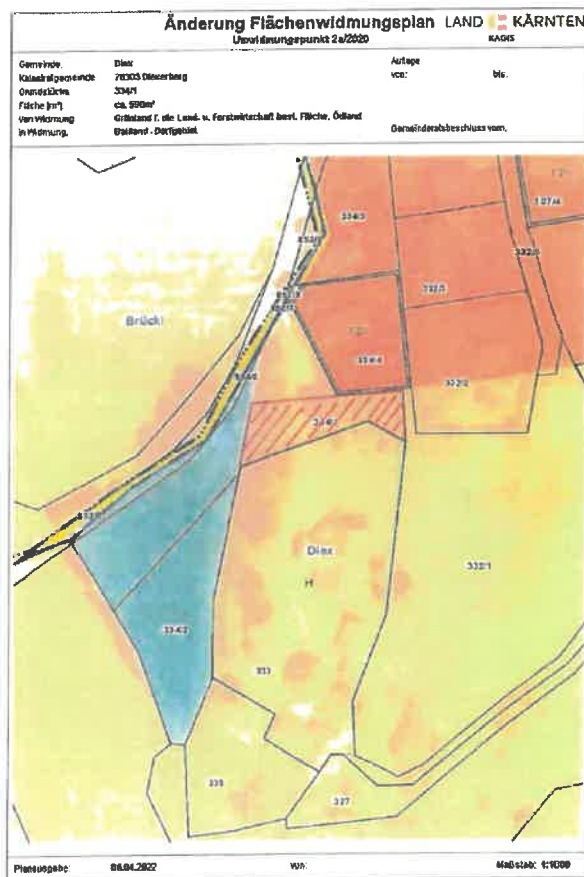


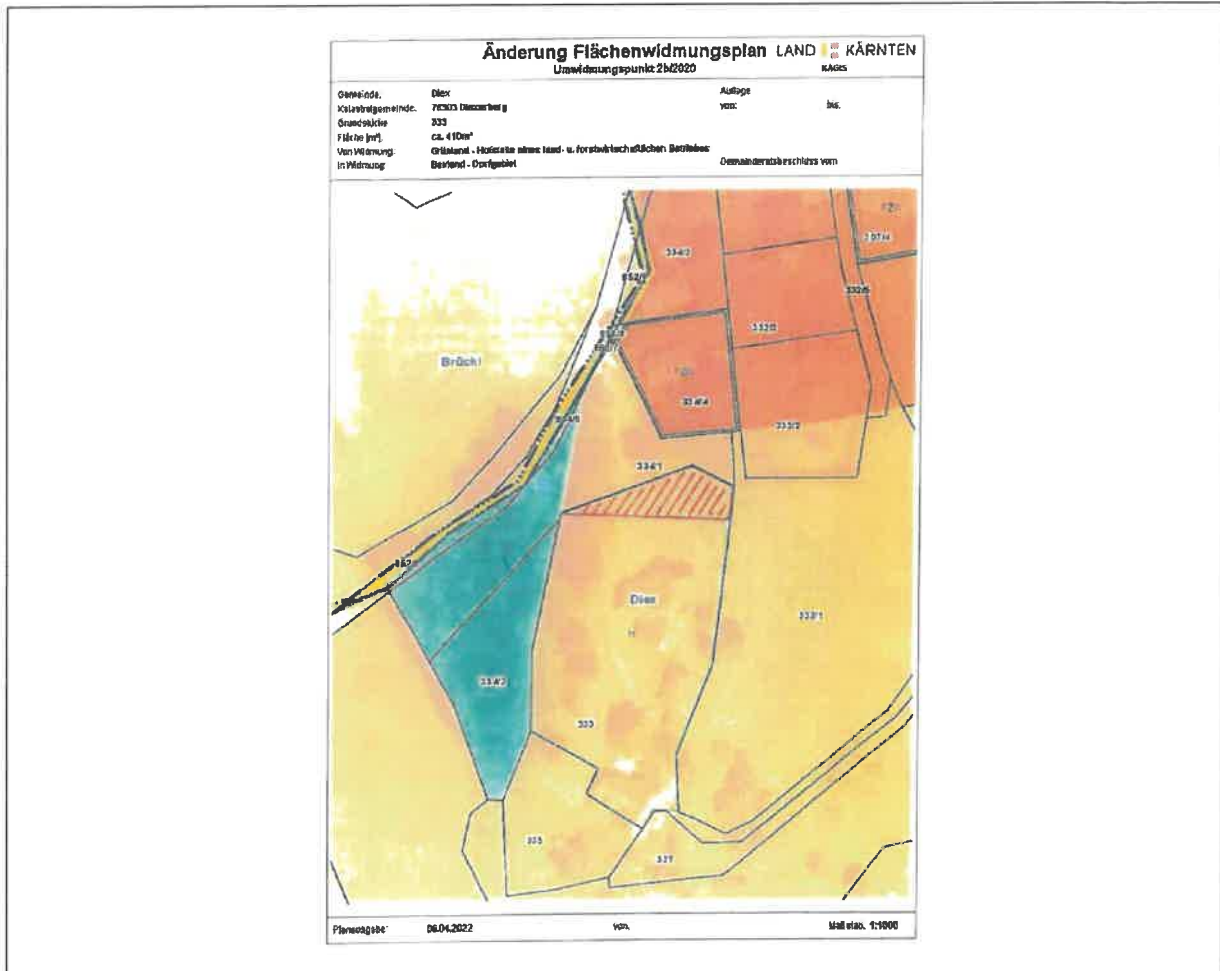
Der Bürgermeister:  
*Anton Napetschnig*  
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 26. April 2022

Abgenommen am: 25. Mai 2022

Gemeindeamt Diex  
9103 Bez. Völkermarkt  
*[Signature]*





**Kundmachung 3/2022, vom 25.04.2022, Zahl: 031-D/2210/2022;**  
(ordnungsgemäße Kundmachung von 26.04.2022 bis 24.05.2022)

– 4 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt  
➔ keine Einwendungen

**STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 3/2022:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-BA-2281/5-2022, vom 09.05.2022**

„[...] Der nördliche Bereich einer bestehenden Hofstelle soll mit den gegenständlichen Umwidmungsanträgen in Bauland-Dorfgebiet abgeändert werden. Laut den vorliegenden Unterlagen ist beabsichtigt, den Bereich, der im unmittelbaren Anschluss an bestehendes Bauland-Dorfgebiet liegt, z verkaufen. Die Zufahrt für das „neue“ Bauland-Dorfgebiet würde über die bestehende Erschließung gewährleistet werden, **jedoch ist nicht nachvollziehbar, wie die bestehende Hofstelle verkehrstechnisch erschlossen werden soll.** [...]“

„[...] Zusammenfassend wird aus Sicht der ha. Umweltstelle ausgeführt, **dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann, da Nutzungskonflikte mit der südlich verbleibenden Hofstelle nicht ausgeschlossen werden können.** [...]“

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (017/2022), v. 11.05.2022**

„[...] Grundsätzlich besteht gegen das Widmungsbegehren kein Einwand. [...]“


**Wildbach- und Lawinerverbauung; Zahl: WV L ZI: E/Fw/Die-60(767-22), vom 17.05.2022**

„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird ein **Vertragsentwurf** vorgelegt. Die Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Aktes an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – rechtliche Raumordnung, abzuschließen.

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1)   
als **Grundeigentümer** einerseits  
Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde Diex, 9103 Diex 25,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Anton Napetschnig,  
als **Gemeinde** andererseits  
wie folgt:

### 1.

#### Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
  - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
  - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
  - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
  - 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
  - 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
  - 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
  - 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

### 2.

#### Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 23, KG 76303 Diexerberg, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke Nr. 333 im Katastralausmaß von 4.888 m<sup>2</sup> und Nr. 334/1 im Katastralausmaß von 2.133 m<sup>2</sup> gehören.



- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück Nr. 333 ist derzeit als Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes und das genannte Grundstück Nr. 334/1 als Grünland - für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 334/1 im Ausmaß von ca. 590 m<sup>2</sup> und eines Teiles des Grundstückes Nr. 333 im Ausmaß von ca. 410 m<sup>2</sup> in Bauland – Dorfgebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplan-konformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung der Grundstücke.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt insgesamt circa 1.000 m<sup>2</sup>.
- 2.6. Die Fläche ist aus den beiliegenden Lageplänen, welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden, ersichtlich.

### 3.

#### Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) der zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstücke im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

### 4.

#### Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücksteile im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücksteile widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens 2027 (maximal **5 Jahre**) ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

### 5.

#### Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

#### Variante Bankgarantie

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € ... zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde ..... ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € ..... zu bezahlen.  
 [Anmerkung: Höhe im Einzelfalle zu bestimmen, § 53 Abs 4]  
 Die Laufzeit der Bankgarantie endet .... [zB 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4.] und ist bis dahin unwiderruflich.  
 Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine

- 5.1.b Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen. Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger (Grunderwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben. Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen. Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

#### **Variante Sparbuch**

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der ....., KontoNr. ...., KontrollNr. ...., über den Kautionsbetrag von € ... der Gemeinde übergeben. Dabei ist die Realisierungsmöglichkeit durch die Gemeinde sicherzustellen. Behebungen aus diesem Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen, wenn der Grundeigentümer gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Wird die Kaution nicht (vollständig) gezogen, so stehen die Zinsen dem Grundeigentümer zu. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.

### **6.**

#### **Rechtsnachfolger**

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

### **7.**

#### **Zusatzerklärungen**

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Schreibweise gewählt. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

### **8.**

#### **Kosten**

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

### **9.**

#### **Ausfertigung**

9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.

9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom .....

Beilage:  
Plan

Diex, am .....

Diex, am .....

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Diex  
Der Bürgermeister: Anton Napetschnig

\_\_\_\_\_  
Grundeigentümer

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

Besprochen wird weiters die Höhe des Kautionsbetrages für die Bebauungsverpflichtung. Nach Empfehlung des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. Fachliche Raumordnung, soll der Grundstückspreis mit ca. € 70,00/m<sup>2</sup> angenommen werden.

**Die Besicherung wird wie folgt berechnet:**

Ausmaß der Teilfläche 1.000m<sup>2</sup>

Quadratmeterpreis: EUR 40,00/m<sup>2</sup>

Davon 20% für die Besicherung ergibt **EUR 8.000,00.**

Gemäß § 38 (4) K-ROG sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen:

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, [REDACTED] wurde mit Schreiben vom 09.05.2022 mitgeteilt, **dass dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann**, da Nutzungskonflikte mit der südlich verbleibenden Hofstelle nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu wird von [REDACTED] ausgeführt, dass nunmehr die Zufahrt für das neue Bauland über die bestehende Wegerschließung möglich sei, nicht jedoch die bestehende Hofstelle.

**Diskussion)**

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:



## Gemeinde Diex

Diex 25 9403 Diex 1 A-43 4231 8111 F +43 4231 8111 12025  
 E bewirtschaft@diex.gm.at WWW.DIEX.GM.AT UID AT/FB/IG/TW/IN/VA/DIGIBERO



Zahl: 031-2-D/4640/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom , Zahl: 031-2-D/4640/2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter den Umwidmungspunkten 2a/2020 und 2b/2020 geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am  § 1 folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

**2a/2020** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 590 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 334/1, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

**2b/2020** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 410 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 333, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes  
 Widmung in: Bauland – Dorfgebiet

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom , Zahl: , die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft. § 2

Der Bürgermeister:  
 Anton Napetschnig

## BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsbegehren des Widmungswerbers sowie der Besicherung (wie angeführt) vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

**2a/2020** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 590 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 334/1, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in: Bauland-Dorfgebiet

**2b/20210** Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 410 m<sup>2</sup>  
 Parzellen Nr.: 333, KG 76303 Diexerberg  
 Widmung von: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes  
 Widmung in: Bauland-Dorfgebiet

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

**Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkte 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022, 3d/2022 (Beschlussfassung)**

**Allgemeines**

Der Widmungswerber regt die Umwidmung einer Fläche von insgesamt ca. 2.077 m<sup>2</sup> (4 Widmungspunkte) für die Parzelle Nr. 513/1 der KG Diexerberg (EZ 32), welche eine Gesamtgröße von 11.009 m<sup>2</sup> ausweist, an. Er begründet sein Begehren damit, dass zur Realisierung eines Bauprojektes ein Flächenabtausch und damit zusammenhängende Anpassungen an den Naturbestand (Wegführung) erforderlich sind.

Die Widmungsanregung stellt sich wie folgt dar:

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
3a/D3/2022	515 m <sup>2</sup>	Verkehrsflächen	Bauland-Dorfgebiet
3b/D3/2022	522 m <sup>2</sup>	Grünland	Bauland-Dorfgebiet
3c/D3/2022	334 m <sup>2</sup>	Bauland-Dorfgebiet	Grünland
3d/D3/2022	706 m <sup>2</sup>	Verkehrsflächen	Grünland

**Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022, 3d/2022)**

ANTRAG	
<b>Anregung</b> (eingelangt am 30.03.2022)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 2.077 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
<b>Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde</b>	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
<b>Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 04.05.2022 (eingelangt am 09.06.2022) zu den Widmungspunkten 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022, 3d/2022; abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“</b>	<p><b>Raumplanerische Empfehlungen:</b>            „[...] Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen der Gemeinde fachlich anschließen. Der Flächenabtausch bzw. die einzelnen Richtigstellungen befinden sich innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Zudem wird das Bauland in Summe aufgrund der ebenfalls stattfindenden Rückwidmung (3c/2022) lediglich um ca. 700m<sup>2</sup> erweitert. Die „Richtigstellung“ der Verkehrsfläche (3c/2022) ist ebenfalls eine Anpassung an den Naturbestand (in der Natur Wiesenfläche).</p> <p>Der beiliegende Lageplan (Teilungsentwurf) [REDACTED] lässt vermuten, wie auch aus Vorgesprächen bekannt, dass auf dem ggst. Grundstück/Fläche die Errichtung von Chalets in Zusammenhang mit dem Familienhotel [REDACTED] zur Vermietung geplant sind. Diesbezüglich darf seitens der Fachabteilung mitgeteilt werden, dass mit dem neuen Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, welches seit 01.01.2022 in Kraft ist, für solche Einrichtungen/Nutzungen die Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung-Hoteldorf notwendig ist. [...]“</p> <p><b>Vertragliche Vereinbarungen:</b> keine</p>

### Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)



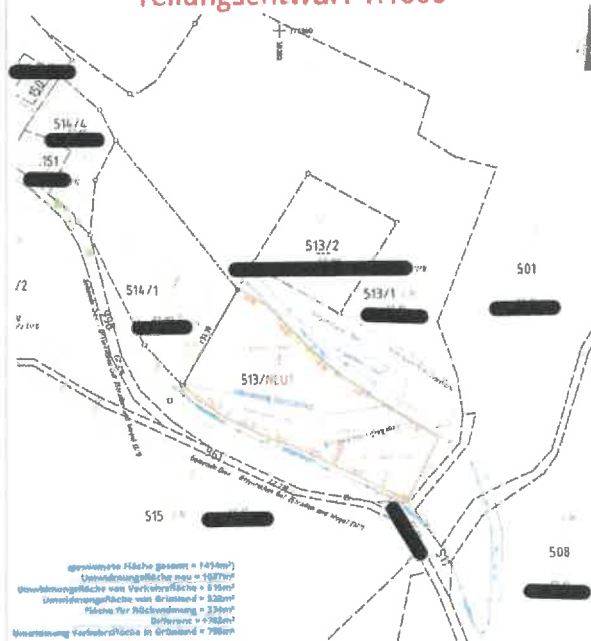
Siedlungsgrenze absolut:  
Naturraum oder Ortsbild

Grünverbindung - Freihaltezone -  
Siedlungstrennende und raumgliedernde  
Funktion (keine Bebauung)

### Teilungsentwurf

<b>VERMESSUNG</b> <b>BUCHLEITNER &amp; KIRCHNER</b>	9950 Bogenfurt Bruckstraße 7 946355600 9180 Wiltenburger Eisenstraße 16, 914 802297770 office@ztk.at 02905 St. Veit / 0316 Platz am Erdram 3 84512 90000 +43(0)316 1	LANG: KÄRNTEN GERICHTSBEZIRK: VOLKERMARKT KATASTRALGEMEINDE: DIEXBERG NUMMERN DER KG: 76903 GZ: 1375/22 PLANDATUM: 29.03.2022
--	--	--

### Teilungsentwurf 1:1000



## KUNDMACHUNG 5/2022



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gds.at W: www.diex.gds.at UID: ATU59361158 DV-NR. 0106260



Telefon: 04231-8111  
E-Mail: diex@ktn.gds.at  
Zahl: 001-04231-2022  
Bezug: Flächenwidmungsplan  
Diex, am 15.06.2022

Bitte Ergebene ausschließlich an die Behörde richten  
und die Geschäftszahl anfügen

KUNDMACHUNG  
5/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

<b>5/2019</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.900 m <sup>2</sup> 200/2, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet
<b>9/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.036 m <sup>2</sup> 200/1, 201, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet
<b>2a/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 515 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche Bauland – Dorfgebiet
<b>3b/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 522 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet
<b>3c/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 334 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Bauland – Dorfgebiet Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
<b>3d/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 706 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

www.diex.gv.at

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 15.06.2022 bis 13.07.2022

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:

*Anton Napetschnig*  
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 15 Juni 2022

Abgenommen am: 14 Juli 2022

Gemeindeamt Diex  
9103 Diex, Vorarlberg

<p><b>VERMESSUNG</b> 9820 Klagenfurt Kerschitzstraße 7 9443/55500</p> <p><b>BUCHLEITNER &amp; KIRCHNER</b> 9190 Völkermarkt Zugewieser Str. 67a 8620/22228 office@vka1.at 9900 St. Veit / Mühl Planr. am Groben 3 8612/50006 vka1.at</p> <p>LAND: KÄRNTEN GERICHTSBEZIRK: VÖLKERMARKT KATASTRALGEMEINDE: DIEXERBERG NUMMER DER KG: 76303 GZ: 1375/22 PLANDATUM: 29.03.2022</p> <p style="text-align: center;"><b>Teilungsentwurf 1:1000</b></p>	
<p><b>Kundmachung 5/2022, vom 15.06.2022, Zahl: 031-D/4225/2022;</b> <b>(ordnungsgemäße Kundmachung von 15.06.2022 bis 13.07.2022)</b></p>	<p>– 6 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen</p>
<b>STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 5/2022:</b>	
<p><b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion;</b> Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (023/2022), v. 15.06.2022</p>	<p>„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass bei den zur Umwidmung beantragten Punkten 5/2019, 5/2022, 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022 und 3d/2022 keine Waldflächen betroffen sind. [...]“</p>
<p><b>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle,</b> Zahl: 08-BA-2281/7-2022, (002/2022) vom 27.06.2022</p>	<p>„[...] Zu den Umwidmungsanträgen 3a-d/2022: Es wird auf die Stellungnahme der Abteilung 3 verwiesen, wonach „es vermutet wird, dass auf der gegenständlichen Fläche die Errichtung von Chalets in Zusammenhang mit dem östlich situierten Familienhotel [REDACTED] mit gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung geplant ist“ Grundsätzlich könnte einer Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet zugestimmt werden, wenn jedoch die gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, wäre die Widmungskategorie Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung-Hoteldorf anzuwenden. Dem Antrag auf Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet kann zugestimmt werden. Falls jedoch die Widmungskategorie Hoteldorf vorgesehen ist, so sind entsprechende Unterlagen anher zu übermitteln, um Nutzungskonflikte ausschließen zu können. [...]“</p>
<p><b>Wildbach- und Lawinenverbauung;</b></p>	<p><b>3a/2022, 3c/2022</b></p>



Zahl: WVZ ZI: E/Fw/Die-62(1134-22),  
vom 29.06.2022

„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“

**3b/2022**

„[...] Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt im Bereich ihres südöstlichen Grundstücksecks in einem der Gelben Gefahrenzone entsprechenden Gefährdungsbereich des Schuppniggrabens (Haimburgerbach). In der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur anhand konkreter Unterlagen erfolgen.


Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, ist die Grundstücksfläche für eine Umwidmung geeignet. [...]“

**3d/2022**

Beim Umwidmungspunkt 3d/2022 handelt es sich um eine Rückwidmung in „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ und ist eine Gefahrenbeurteilung nicht erforderlich. [...]“


Zum geäußerten Aspekt durch die Abt. 3 und Abt. 8 hinsichtlich des Betriebes von Chalets im Rahmen des bestehenden Gewerbebetriebes wurde durch den mit der Planung beauftragten Architekten festgehalten, dass die zu errichtenden Berghäuser jeweils separat verkauft und in privates Eigentumsrecht mit der Nutzung als Hauptwohnsitze übergeben werden, sohin die Berghäuser in keinen Zusammenhang mit der bestehenden Betriebsanlage zu bringen sind.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:



**Gemeinde Diex**

10000 Diex, Tirol | 04722 21111 | 04722 21111 2000  
 E-Mail: info@diex.at | www.diex.at | 2020/01/18/18



Zahl: 031-2-D/4861/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 18.7.2022, Zahl: 031-2-D/4861/2022, mit welcher der Flächenwidmungssplan unter den Umwidmungspunkten Ja/2022, 3b/2022, 3c/2022, 3d/2022 geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am 18.7.2022 folgende Änderungen des Flächenwidmungssplanes beschlossen:

<b>3a/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 515 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet
<b>3b/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 522 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet
<b>3c/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 334 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Bauland-Dorfgebiet
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
<b>3d/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 706 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom 18.7.2022, Zahl: 031/2022, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die elektronische Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Anton Napetschnig

### BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen unter Bezugnahme auf das derzeit geltende ÖEK der Gemeinde Diex sowie der abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren des Widmungswerbers vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

<b>3a/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 515 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet
<b>3b/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 522 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet
<b>3c/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 334 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Bauland-Dorfgebiet
Widmung in:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
<b>3d/2022</b>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 706 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	513/1, KG 76303 Diexerberg

**Widmung von:** Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche  
**Widmung in:** Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Abstimmung:** Beschluss ergeht einstimmig.

### Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 2/D3/2022 (Beschlussfassung)

#### Allgemeines

Der Antragsteller regt die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von insgesamt ca. 160 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 2/D3/2022) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland – Nebengebäude an. Konkret handelt es sich dabei um die Parz. Nr. 640/3, KG Diexerberg, mit einer umzuwidmenden Fläche von ca. 100 m<sup>2</sup>, sowie um die Parz. Nr. 638, KG Diexerberg, mit einer umzuwidmenden Fläche von ca. 60 m<sup>2</sup>.

Auf den gegenständlichen Parzellenteilen befindet sich das Nebengebäude des Widmungswerbers. Durch die angeregte Umwidmung erfolgt eine Bereinigung der Fläche insofern, als dadurch der Bestand des Nebengebäudes widmungskonform gestellt wird.

#### Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 2/2022)

<b>ANTRAG</b>	
<b>Anregung</b> (eingelangt am 20.01.2022)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 160 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
<b>VORPRÜFUNGEN</b>	
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 17.03.2022 (eingelangt am 31.03.2022) zu Widmungspunkt 2/2022: abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u>          „[...] Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Es handelt sich um die Richtigstellung eines jahrzehntelangen Bestandes, um Um- und Zubauten zu ermöglichen. Unmittelbare Nutzungszuordnung zum bestehenden Wohnhaus (Altbestand).</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u>          Bezirksforstinspektion          Abt. 9 – UA SBA Wolfsberg</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u>          keine</p>
<b>STELLUNGNAHMEN</b>	
<b>Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei Völkermarkt, Stellungnahme, Zahl: 09-FLWI-1/32-2022, v. 04.04.2022</b>	„[...] Die Grundstücke 640/3 und 638 grenzen zwischen km 10,300 und km 10,315, rechts im Sinne der Kilometrierung an die L113 Diexer Straße und liegen außerhalb des Ortsgebietes. Gegen die Umwidmung besteht kein Einwand. [...]“
<b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion: Stellungnahme, Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (015/2022), v. 25.04.2022</b>	„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass der zur Umwidmung beantragte Bereich, betreffend die Grst. 638 und 640/3 je KG Diexerberg keine Waldflächen aufweist. Das zur Umwidmung beantragte Flächenausmaß beträgt dabei rd. 160 m <sup>2</sup> und stellt eine Widmungsbereinigung dar. [...]“

## Örtliches Entwicklungskonzept



Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben\*\*

## KUNDMACHUNG 3/2022



### Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gde.at W www.diex.gv.at UID: ATU59381158 DV-NR: 0100260



Telefon: 04231-8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at  
Zahl: 031-0/22 10/2022  
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex am 25.04.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

## KUNDMACHUNG

3/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht.

<b>2a/2020</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 690 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	334/1, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<b>2b/2020</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 410 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	335, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<b>6/2021</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 143 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	1254/1, KG 76312 Haimburgerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet
<b>2/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 160 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	640/3 und 638, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Nebengebäude

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

**von 26.04.2022 bis 24.05.2022**

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

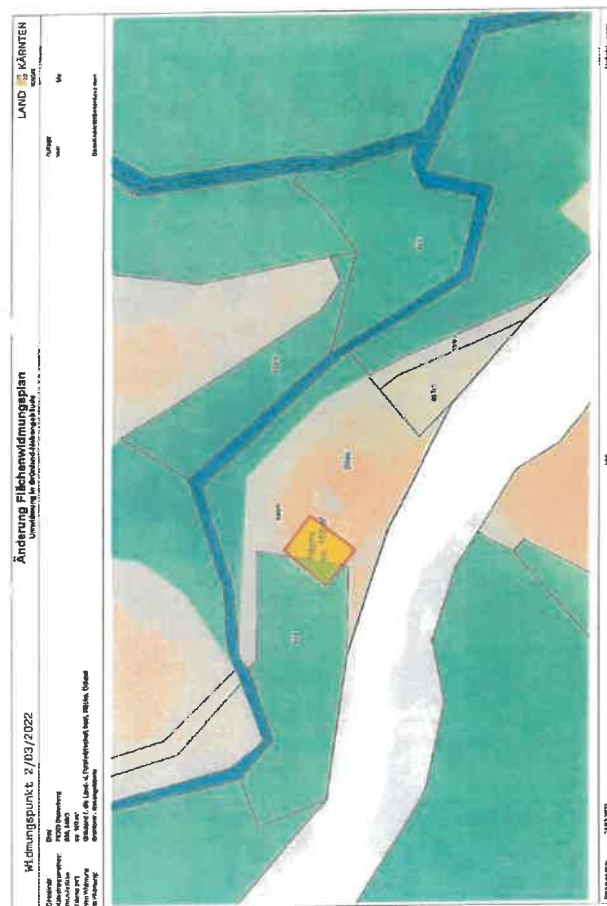


Der Bürgermeister:  
*Anton Napetschnig*  
 Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 26. April 2022

Abgenommen am: 25. Mai 2022

Gemeindeamt Diex  
 9103 Bez. Völkermarkt



**Kundmachung 3/2022, vom 25.04.2022, Zahl: 031-D/2210/2022;**  
 (ordnungsgemäße Kundmachung von 26.04.2022 bis 24.05.2022)

– 4 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt  
 → keine Einwendungen

**STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 3/2022:**

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-BA-2281/5-2022, (002/2022) vom 09.05.2022**

„[...] Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden. [...]“

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt,**



„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass der zur Umwidmung

<b>Bezirksforstinspektion;</b> Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (017/2022), v. 11.05.2022	beantragte Bereich, betreffend die Grst. 638 und 640/3 je KG Diexerberg keine Waldflächen aufweist. Das zur Umwidmung beantragte Flächenausmaß beträgt dabei rd. 160 m <sup>2</sup> und stellt eine Widmungsberichtigung dar. [...]“
<b>Wildbach- und Lawinerverbauung;</b> Zahl: WV L ZI: E/Fw/Die-60(767-22), vom 17.05.2022	„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“

**Diskussion)**

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

	<b>Gemeinde Diex</b>	
<small>Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25 E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gva.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260</small>		
Zahl: 031-2-D/4644/2022		
<b>VERORDNUNG</b>		
<p>des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom <input type="text"/>, Zahl: 031-2-D/4644/2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter dem Umwidmungspunkt 2/2022 geändert wird.</p>		
<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am <input type="text"/> § 1 folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:</p>		
<u>2/2022</u>	<p>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 160 m<sup>2</sup>          Parzellen Nr.: 640/3 und 638, KG 76303 Diexerberg          Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland          Widmung in: Grünland - Nebengebäude</p>	
<p>Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom <input type="text"/>, Zahl: <input type="text"/>, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.</p> <p>Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.</p>		
<p>§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.</p>		
<p>Der Bürgermeister: Anton Napetschnig</p>		

**BESCHLUSS:**

Nach eingehender Beratung und Diskussion über die Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsbegehren des Antragstellers vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

<u>2/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 160 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	640/3 und 638, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland - Nebengebäude

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

## Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 5/D3/2019 (Beschlussfassung)

### Allgemeines)

Der Widmungswerber regt die Umwidmung einer Fläche von ca. 2.900 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 5/D3/2019) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet für die Parzelle Nr. 200/2 der KG Diexerberg (EZ 269) an. Er begründet sein Begehren damit, dass sein Grundstück – unmittelbar angrenzend an Bauland - mögliches Bauland im Ortskern von Diex mit Wasseranschluss- und Kanalanschlussmöglichkeit darstellt. Der Widmungspunkt berührt im Osten eine relative Siedlungsgrenze. Weiters befindet sich das gegenständliche Grundstück innerhalb des historischen Siedlungszentrums von Diex, was eine geordnete und verkehrstechnisch effiziente Siedlungsentwicklung erwarten lässt.

### Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 5/2019)

ANTRAG	
<b>Anregung</b> (eingelangt am 08.04.2019)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 2.900 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 22.07.2019 (eingelangt am 07.08.2019) zu Widmungspunkt 5/2019 abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „[...] Im ÖEK der Gemeinde Diex (2017) ist für den ggstl./angrenzenden Bereich unter der laufenden Nr. 5 folgende Zielsetzung zudem festgeschrieben worden: „cit.: Voraussetzung für die Entwicklung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes und die Abhandlung in Form eines Baulandmodells (z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen, - privatrechtliche Vereinbarung Baulandmodell). Das heißt, dass die Verfügbarkeit der Flächen gegeben/geklärt sein muss. Abschließend darf seitens der Fachabteilung noch angemerkt werden, dass eine Wegfestlegung (wie im beiliegenden Lageplan beabsichtigt) fachlich nicht vertretbar ist, zumal eine Parzellenreihe durch zwei Verkehrsflächen/Wegerschließung eingeschlossen werden würde. Deshalb ist die Vorlage eines Gesamtkonzeptes vor Kundmachung und Beschlussfassung unumgänglich. Das heißt abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen dar. Abklärung mögliches weiteres Baulandmodell. [...]“</p> <p><u>Zusätzliche Fachgutachten notwendig:</u> Bebauungskonzept</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Bebauungsverpflichtung (Besicherung)</p>
<b>Vorlage Teilungsentwurf (Vermessung</b> [REDACTED] am 31.03.2022	Gemeinsam und im Zusammenhang mit der Anregung zu Widmungspunkt 5/D3/2022, eingelangt am 31.03.2022, betreffend die Widmungsanregung zu den Parz. Nr. 200/1 und 201
<b>Vorprüfung</b> – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 04.05.2022 (eingelangt am 09.06.2022)	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „[...] Lt. den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Diex (2017) befindet sich die ggst. Fläche innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen</p>

zu Widmungspunkt 5/2022 und 5/2019 abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“

relativen Siedlungsgrenze (gelbe Pfeile) sowie innerhalb dem lt. ÖEK ausgewiesenen „historischen Siedlungszentrum“. U.a. wurde mit der im ÖEK ausgewiesenen lfd. Nr. 5 als Zustimmung formuliert/festgeschrieben, cit: „Voraussetzung für die Entwicklung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/-Bebauungskonzeptes und die Abhandlung in Form eines Baulandmodells (z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen (privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“).“ [...]

„[...] Aufgrund des nun vorliegenden neuen Vermessungs-/Erschließungskonzeptes, welches auf die naturräumliche Situation einerseits sowie auf eine mögliche Weiterentwicklung andererseits Bedacht nimmt, kann dem ggst. Begehren prinzipiell fachlich zugestimmt werden. Voraussetzung ist jedoch, um den formulierten Zielsetzungen des OEK zu entsprechen sowie auch dem K-ROG 2021 zu entsprechen, dass zumindest zwei Parzellen (eine aus der 1. Reihe und eine aus der 2. Reihe) der Gemeinde mit entsprechendem Optionsvertrag (Zuweisungsrecht mit fixiertem Kaufpreis) zur Verfügung gestellt werden, um Diexer Jungfamilien die Möglichkeit der Errichtung eines Eigenheimes zu schaffen. Auch der Verkauf von Grundstücken (zu fixiertem Preis) an die Gemeinde wäre eine Option. Zudem sind seitens der Gemeinde mit dem Grundeigentümer entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Infrastruktur/Erschließungskosten abzuschließen. Abschließend sei nochmals erwähnt, dass eine Widmungsarrondierung in dem begehrten Ausmaß unter Berücksichtigung des Widmungsbegehrens **5/2019** (unmittelbar westlich angrenzend) lediglich auf Basis des neuen K-ROG 2021 noch möglich ist, da man sich im Siedlungszentrum/-Siedlungshauptort Diex befindet. Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die nunmehrige Regelung auch für die bereits unmittelbar westlich angrenzende Fläche 5/2019 gilt. [...]

Zusätzliche Fachgutachten notwendig:

Privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich Errichtung der Infrastrukturkosten, privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung (Besicherung)



### Stellungnahme des Grundeigentümers vom 08.07.2022

#### Vorprüfungsergebnis Umwidmung/ Kundmachung (Zahl 031-D/4225/2022)

An die Gemeinde Diex,

zu den raumplanerischen Empfehlungen vom 4.5.2022 führe ich wie folgt aus:

Ich bin bereit eine Bebauungsverpflichtung mit einer Besicherung in ortsüblicher Höhe bei der Gemeinde Diex zu leisten. Ich verpflichte mich, diese Verpflichtung bereits unmittelbar auf die Erwerber zu übertragen, wodurch der jeweilige Erwerber die Sicherheitsleitung zu tragen hat.

Betreffend der Raumplanerischen Empfehlungen darf mitgeteilt werden das die Option eines Verkaufes an die Gemeinde Diex bzw. ein Zuweisungsrecht der Gemeinde Diex nicht in Frage kommt. In diesem Zusammenhang sei ausgeführt das ich Kaufangebote für sämtliche Grundstücke habe, welche auch eine ehestmögliche Bebauung beabsichtigen. Diese Angebote stammen von Personen aus der Region, es würde also zum gewünschten Zuzug in der Gemeinde kommen.

Weiters möchte ich hiermit mitteilen das die notwendigen Vereinbarungen (Privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Errichtung der Infrastrukturkosten) zur Kenntnis nehme und mit den Interessenten der Bauparzellen auch vertraglich absichern werde. Eine entsprechende Vereinbarung wird auf Aufforderung nachgereicht.

Zur Empfehlung betreffend Baulandmodell/Bebauungskonzeptes wird festgestellt, dass mir nach der Besichtigung durch die fachliche Raumplanung mitgeteilt wurde, dass ich für eine positive, Widmung ein Konzept vorlegen müsse, wo die Erschließung meiner Parzellen und auch jener meines Bruders Anton Petscharnig klar dargelegt wird. Hierzu habe ich das Vermessungsbüro Buchleitner und Klirchner beauftragt, welche das Konzept lt. Empfehlung der Raumordnung geplant haben.

Mit freundlichen Grüßen

### Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)



Voraussetzung für die Entwicklung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes und die Abhandlung in Form eines Baulandmodelles [z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer: 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen (privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“)].

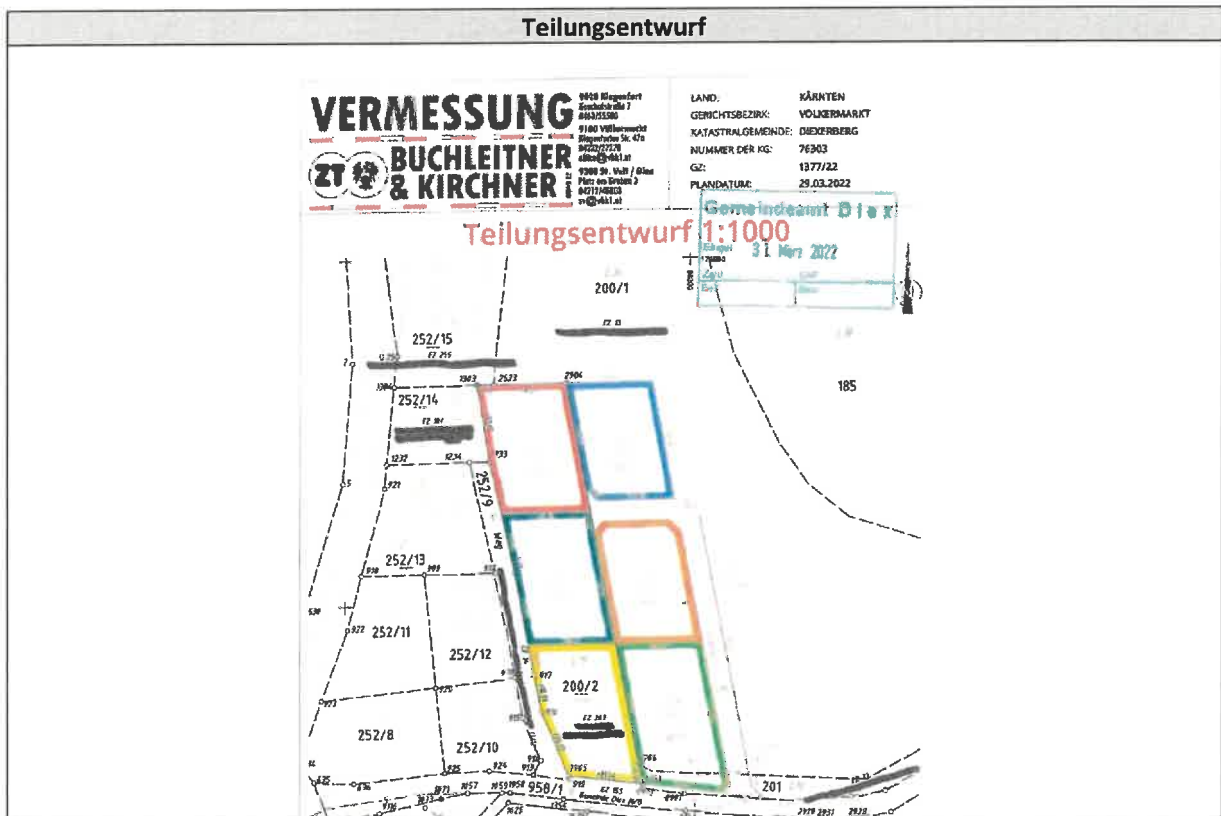
**Siedlungskörper (Auszug aus dem ÖEK, S. 71)**

Der zweite Entwicklungsbereich befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrandbereich von Diex. Voraussetzung für die Entwicklung dieser beiden Potentiaflächen ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes auf Basis eines Baulandmodelles [z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer: 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen (privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“)].

In dem Siedlungsbereich nordöstlich von Diex ist eine relative Siedlungsgrenze vorgesehen, ein Überspringen dieser Siedlungsgrenze kann erst erfolgen, wenn die Innenliegenden, angrenzenden Baulandflächen zu einem überwiegenden Teil (ca. 70 Prozent) bebaut sind.

Das Hauptziel für die weitere räumliche Entwicklung ist die Beibehaltung eines möglichst harmonischen, kompakten Siedlungskörpers im Landschaftsgefüge.

**Teilungsentwurf**



## KUNDMACHUNG 5/2022



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 0425  
E: [diex@diex.gv.at](mailto:diex@diex.gv.at) W: [www.diex.gv.at](http://www.diex.gv.at) UID: ATU59661156 DV-NR: 0106260



Telefon: 04231-8111  
E-Mail: [diex@diex.gv.at](mailto:diex@diex.gv.at)  
Za.Nr: 031-014225/2022  
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex. am 15.06.2022

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten  
und die Geschäftszeit anhalten

## KUNDMACHUNG

5/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 IVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBL. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

<b>5/2019</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.900 m <sup>2</sup> 200/2, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet
<b>5/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.036 m <sup>2</sup> 200/1, 201, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet
<b>3a/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 515 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche Bauland – Dorfgebiet
<b>3b/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 522 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet
<b>3c/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 334 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Bauland – Dorfgebiet Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
<b>3d/2022</b>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 706 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

[www.diex.gv.at](http://www.diex.gv.at)

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 15.06.2022 bis 13.07.2022

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



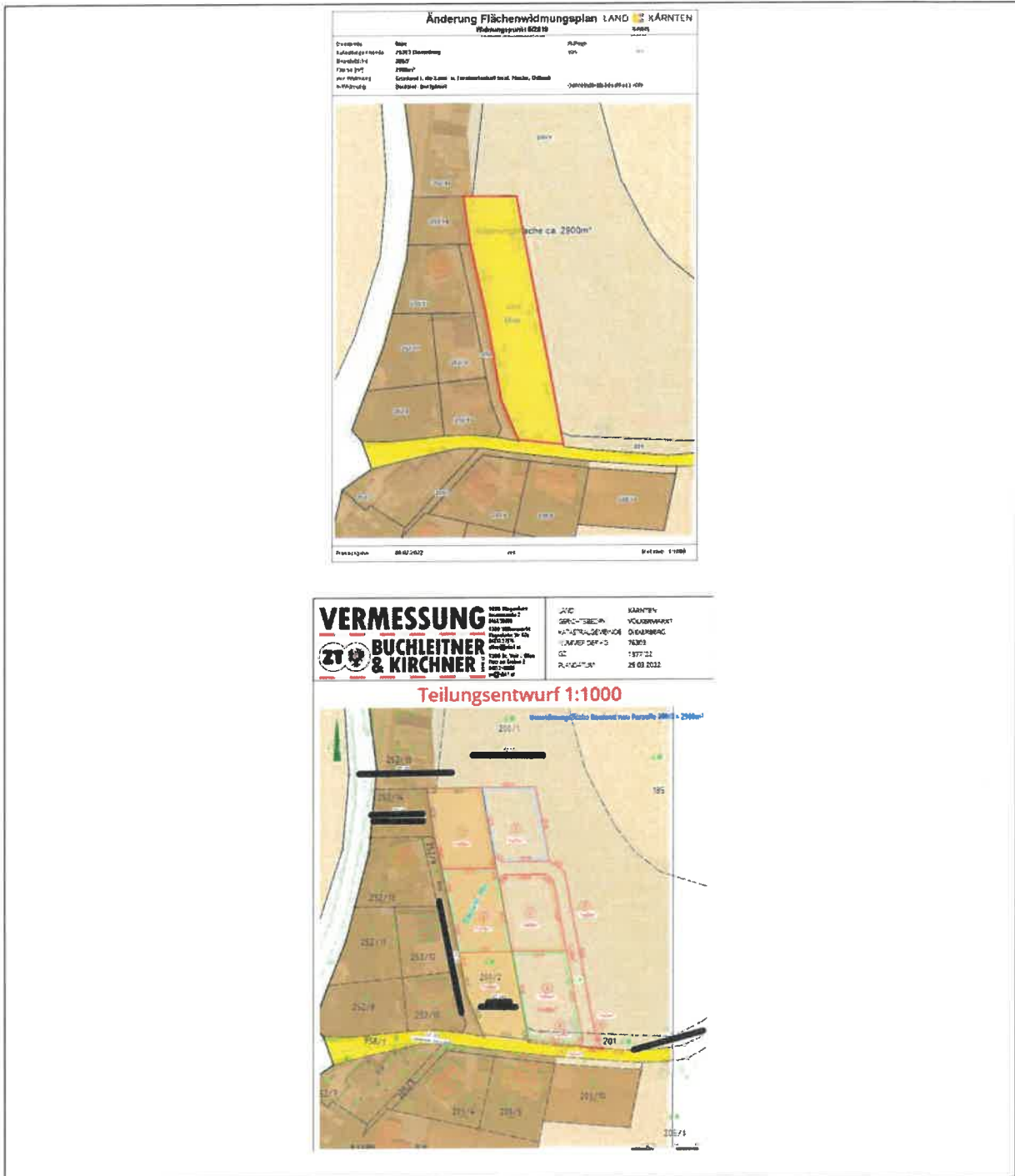
Der Bürgermeister:

*Anton Napetschnig*  
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 15. Juni 2022

Abgenommen am: 14. Juli 2022

Gemeindeamt Diex  
9103 Bez. Völkermarkt



Kundmachung 5/2022, vom 15.06.2022, Zahl: 031-D/4225/2022;  
 (ordnungsgemäße Kundmachung von 15.06.2022 bis 13.07.2022)

– 6 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt  
 ➔ keine Einwendungen

**STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 5/2022:**

**Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion;** Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (023/2022), v. 15.06.2022

„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass bei den zur Umwidmung beantragten Punkten 5/2019, 5/2022, 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022 und 3d/2022 keine Waldflächen betroffen sind. [...]“

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle,** Zahl: 08-BA-2281/7-2022, (002/2022) vom 27.06.2022

„[...] Zu den Umwidmungsanträgen 5/2019, 5/2022: Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden. [...]“

**Wildbach- und Lawinerverbauung;**

„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und

Zahl: WV L ZI: E/Fw/Die-62(1134-22),  
vom 29.06.2022

lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird ein Vertragsentwurf vorgelegt. Die Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Aktes an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – rechtliche Raumordnung, abzuschließen.

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) [REDACTED]  
als **Grundeigentümer** einerseits  
Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde Diex, 9103 Diex 25,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Anton Napetschnig,  
als **Gemeinde** andererseits  
wie folgt:

### 1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
  - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
  - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
  - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
  - 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
  - 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
  - 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
  - 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.
- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

### Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 269, KG 76303 Diexerberg, zu deren Gutsbestand unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück Nr. 200/2 im Katastralausmaß von 2900 m<sup>2</sup> gehört.
- 2.2. Das im Punkt 2.1. genannte Grundstück Nr. 200/2 ist derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 200/2 im Ausmaß von ca. 2.900 m<sup>2</sup> in Bauland – Dorfgebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung der Grundstücke.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt insgesamt circa 2.900 m<sup>2</sup>.
- 2.6. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.

### 3.

#### Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

### 4.

#### Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücksteile im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücksteile widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens **5 Jahre** (maximal **5 Jahre**) ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.

### 5.

#### Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

#### Variante Bankgarantie

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € ... zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde ..... ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € ... zu bezahlen.  
[Anmerkung: Höhe im Einzelfalle zu bestimmen, § 53 Abs 4]  
Die Laufzeit der Bankgarantie endet .... [zB 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4.] und ist bis

dahin unwiderruflich.

Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.

Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.

- 5.1.b Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger (Grunderwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben. Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen. Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

#### **Variante Sparbuch**

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der ....., KontoNr. ....., KontrollNr. ...., über den Kautionsbetrag von € ... der Gemeinde übergeben. Dabei ist die Realisierungsmöglichkeit durch die Gemeinde sicherzustellen. Behebungen aus diesem Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen, wenn der Grundeigentümer gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Wird die Kaution nicht (vollständig) gezogen, so stehen die Zinsen dem Grundeigentümer zu. Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.

### **6.**

#### **Rechtsnachfolger**

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

### **7.**

#### **Zusatzerklärungen**

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Schreibweise gewählt. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

### **8.**

#### **Kosten**

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

## 9.

**Ausfertigung**

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom .....

Beilage:  
Plan

Diex, am .....

Diex, am .....

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Diex  
Der Bürgermeister: Anton Napetschnig

\_\_\_\_\_  
Grundeigentümer

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

Besprochen wird weiters die Höhe des Kautionsbetrages für die Bebauungsverpflichtung. Nach Empfehlung des Amtes der Ktn. Landesregierung, Abt. Fachliche Raumordnung, soll der Grundstückspreis mit ca. € 70,00/m<sup>2</sup> angenommen werden.

**Die Besicherung wird wie folgt berechnet:**

Ausmaß der Teilfläche 2.900m<sup>2</sup>

Quadratmeterpreis: EUR 70,00/m<sup>2</sup>

Davon 20% für die Besicherung, ergibt **EUR 40.600,00.**

Hinsichtlich der Aufschließungskosten für die Abwasserbeseitigung wird festgehalten, dass die Möglichkeit für den Grundeigentümer eingeräumt wird, an das bestehende Kanalnetz des Pflichtentsorgungsbereiches der Gemeinde auf eigene Kosten anzuschließen. Die Wegerschließung ist vom Grundeigentümer selbst zu tragen. Für die Wasserversorgung ist vom Grundeigentümer die Wasserwerksgenossenschaft Diex zu kontaktieren.

**Diskussion)**

Das Widmungsbegehren ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 5/2022 zu sehen.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:





## Gemeinde Diex

Diex 25 8103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 04625  
 E: [diex@diex.gm.at](mailto:diex@diex.gm.at) WWW: [www.diex.gm.at](http://www.diex.gm.at) UID: ATU59351158 DVNR: 0106260



Zahl: 031-2-D/4746/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 18. Juli 2022, Zahl: 031-2-D/4746/2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter dem Umwidmungspunkt 5/2019 geändert wird.

## § 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am 18. Juli 2022 folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

<u>5/2019</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.900 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	200/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland – Dorfgebiet

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juli 2022, Zahl: 18. Juli 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Anton Napetschnig

## BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen unter Bezugnahme auf das derzeit geltende ÖEK der Gemeinde Diex sowie der abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren des Widmungswerbers sowie der Besicherung (wie angeführt) vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

<u>5/2019</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.900 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	200/2, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Anschließungskosten (Abwasserbeseitigung, Wegerschließung) vom Grundeigentümer zu tragen sind.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

## Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 5/D3/2022 (Beschlussfassung)

### Allgemeines

Der Widmungswerber regt die Umwidmung einer Fläche von ca. 3.036 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 5/D3/2022) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Bauland-Dorfgebiet für die Parzellen Nr. 200/1 und 201 der KG Diexerberg (EZ 13) an. Er begründet sein Begehren in der großen Nachfrage nach geeigneten Baugrundstücken und des geringen Angebotes von entsprechenden Flächen. Für die gegenständlichen Flächen gäbe es bereits mehrere Interessenten.

Der Widmungspunkt berührt im Osten eine relative Siedlungsgrenze. Weiters befindet sich das gegenständliche Grundstück innerhalb des historischen Siedlungszentrums von Diex, was eine geordnete und verkehrstechnisch effiziente Siedlungsentwicklung erwarten lässt. Dieser Widmungspunkt ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 5/2019 zu sehen. Für diese beiden Punkte wurde ein Teilungsentwurf vorgelegt, welcher alle umzuwiddenden Grundflächen der beiden Widmungswerber sowie einen Zufahrtsplan integriert.

### Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 5/2022)

ANTRAG	
Anregung (eingelangt am 31.03.2022)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 3.036 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 04.05.2022 (eingelangt am 09.06.2022) zu Widmungspunkt 5/2022 und 5/2019 abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<p><b>Raumplanerische Empfehlungen:</b></p> <p>„[...] Lt. den Zielsetzungen des ÖEKs der Gemeinde Diex (2017) befindet sich die ggst. Fläche innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen relativen Siedlungsgrenze (gelbe Pfeile) sowie innerhalb dem lt. ÖEK ausgewiesenen „historischen Siedlungszentrum“. U.a. wurde mit der im ÖEK ausgewiesenen lfd. Nr. 5 als Zustimmung formuliert/festgeschrieben, cit: „Voraussetzung für die Entwicklung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes/-Bebauungskonzeptes und die Abhandlung in Form eines Baulandmodells (z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen (privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“).“ [...]“</p> <p>„[...] Aufgrund des nun vorliegenden neuen Vermessungs-/Erschließungskonzeptes, welches auf die naturräumliche Situation einerseits sowie auf eine mögliche Weiterentwicklung andererseits Bedacht nimmt, kann dem ggst. Begehren prinzipiell fachlich zugestimmt werden. Voraussetzung ist jedoch, um den formulierten Zielsetzungen des OEK zu entsprechen sowie auch dem K-ROG 2021 zu entsprechen, dass zumindest zwei Parzellen (eine aus der 1. Reihe und eine aus der 2. Reihe) der Gemeinde mit entsprechendem Optionsvertrag (Zuweisungsrecht mit fixiertem Kaufpreis) zur Verfügung gestellt werden, um Diexer Jungfamilien die Möglichkeit der Errichtung eines Eigenheimes zu schaffen. Auch der Verkauf von Grundstücken (zu fixiertem Preis) an die Gemeinde wäre eine Option. Zudem sind seitens der Gemeinde mit dem Grundeigentümer entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich der Infrastruktur/Erschließungskosten abzuschließen. Abschließend sei nochmals erwähnt, dass eine Widmungsarrondierung in dem begehrten Ausmaß unter Berücksichtigung des Widmungsbegehrens 5/2019 (unmittelbar westlich angrenzend) lediglich auf Basis des neuen K-ROG 2021 noch möglich ist, da man sich im Siedlungszentrum/-Siedlungshauptort Diex befindet.</p>

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass die nunmehrige Regelung auch für die bereits unmittelbar westlich angrenzende Fläche 5/2019 gilt. [...]“

Zusätzliche Fachgutachten notwendig:  
Privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich Errichtung der Infrastrukturkosten, privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“

Vertragliche Vereinbarungen:  
Bebauungsverpflichtung (Besicherung)

### Stellungnahme des Grundeigentümers vom 06.07.2022

#### Vorprüfungsergebnis Umwidmung/ Kundmachung (Zahl 031-D/4225/2022)

An die Gemeinde Diex,

zu den raumplanerischen Empfehlungen vom 4.5.2022 führe ich wie folgt aus:

Ich bin bereit eine Bebauungsverpflichtung mit einer Besicherung in ortsüblicher Höhe bei der Gemeinde Diex zu leisten. Ich verpflichte mich, diese Verpflichtung bereits unmittelbar auf die Erwerber zu übertragen, wodurch der jeweilige Erwerber die Sicherheitsleitung zu tragen hat.

Betreffend der Raumplanerischen Empfehlungen darf mitgeteilt werden das die Option eines Verkaufes an die Gemeinde Diex bzw. ein Zuweisungsrecht der Gemeinde Diex nicht in Frage kommt. In diesem Zusammenhang sei ausgeführt das ich Kaufangebote für sämtliche Grundstücke habe, welche auch eine ehestmögliche Bebauung beabsichtigen. Diese Angebote stammen von Personen aus der Region, es würde also zum gewünschten Zuzug in der Gemeinde kommen.

Weiters möchte ich hiermit mitteilen das die notwendigen Vereinbarungen (Privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Errichtung der Infrastrukturkosten) zur Kenntnis nehme und mit den Interessenten der Bauparzellen auch vertraglich absichern werde. Eine entsprechende Vereinbarung wird auf Aufforderung nachgereicht.

Zur Empfehlung betreffend Baulandmodell/Bebauungskonzeptes wird festgestellt, dass mir nach der Besichtigung durch die fachliche Raumplanung mitgeteilt wurde, dass ich für eine positive, Widmung ein Konzept vorlegen müsse, wo die Erschließung meiner Parzellen und auch jener meines Bruders Anton Petscharnig klar dargelegt wird. Hierzu habe ich das Vermessungsbüro Buchleitner und Kirchner beauftrag, welche das Konzept lt. Empfehlung der Raumordnung geplant haben.

Mit freundlichen Grüßen

### Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)





Voraussetzung für die Entwicklung ist die Erstellung eines **Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes** und die Abhandlung in Form eines **Baulandmodelles** (z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer: 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen (privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“)).

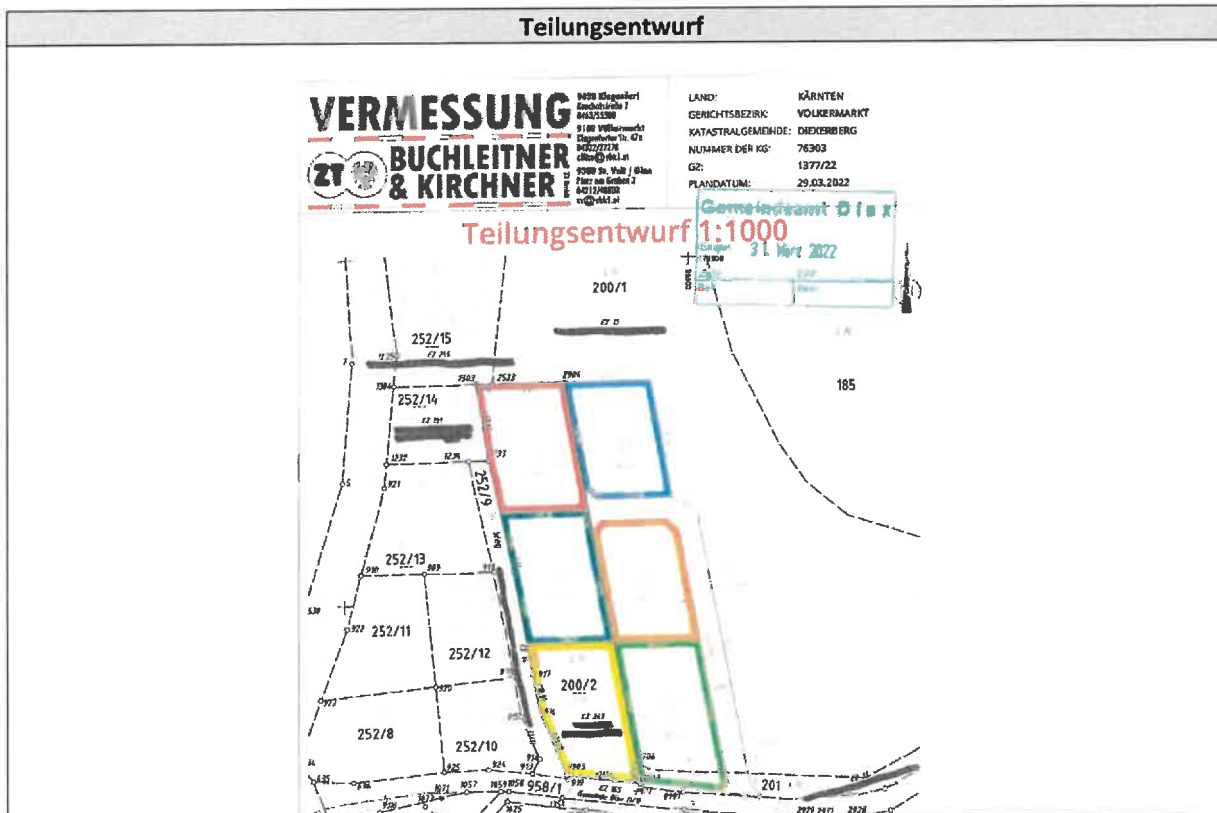
### Siedlungskörper (Auszug aus dem ÖEK, S. 71)

Der zweite Entwicklungsbereich befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrandbereich von Diex. Voraussetzung für die Entwicklung dieser beiden Potentialflächen ist die Erstellung eines **Bebauungsplanes/Bebauungskonzeptes** auf Basis eines **Baulandmodelles** (z.B. der Gemeinde wird ein Optionsrecht (Dauer: 5 Jahre) auf ca. 50% der Baugrundstücke zu einem vorab fixierten Preis zugesprochen (privatrechtliche Vereinbarung „Baulandmodell“)).

In dem Siedlungsbereich nordöstlich von Diex ist eine relative Siedlungsgrenze vorgesehen, ein Überspringen dieser Siedlungsgrenze kann erst erfolgen, wenn die innenliegenden, angrenzenden Baulandflächen zu einem überwiegenden Teil (ca. 70 Prozent) bebaut sind.

Das Hauptziel für die weitere räumliche Entwicklung ist die Beibehaltung eines möglichst harmonischen, kompakten Siedlungskörpers im Landschaftsgefüge.

### Teilungsentwurf



## KUNDMACHUNG 5/2022



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
 E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU593B1158 DVNR: 0108260



Telefon: 04231-8111  
 E-Mail: diex@ktn.gde.at  
 Zahl: 031-04226/2022  
 Bezug: Flächenwidmungsplan  
 Diex, am 15.06.2022

Bitts Ergaben ausschließlich an die Behörde richten  
 und die Geschäftszeit antworten.

## KUNDMACHUNG

5/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 IVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 LGBl. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anträge auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiernit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

<u>5/2019</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.900 m <sup>2</sup> 200Z, KG 76303 Diexerberg
Parzellen Nr.:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung von:	Bauland – Dorfgebiet
Widmung in:	
<u>5/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.036 m <sup>2</sup> 200H, 201, KG 76303 Diexerberg
Parzellen Nr.:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung von:	Bauland – Dorfgebiet
Widmung in:	
<u>3a/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 515 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg
Parzellen Nr.:	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Widmung von:	Bauland – Dorfgebiet
Widmung in:	
<u>3b/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 522 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg
Parzellen Nr.:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung von:	Bauland – Dorfgebiet
Widmung in:	
<u>3c/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 334 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg
Parzellen Nr.:	Bauland – Dorfgebiet
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	
<u>3d/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 706 m <sup>2</sup> 513/1, KG 76303 Diexerberg
Parzellen Nr.:	Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	

www.diex.gv.at

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 15.06.2022 bis 13.07.2022

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



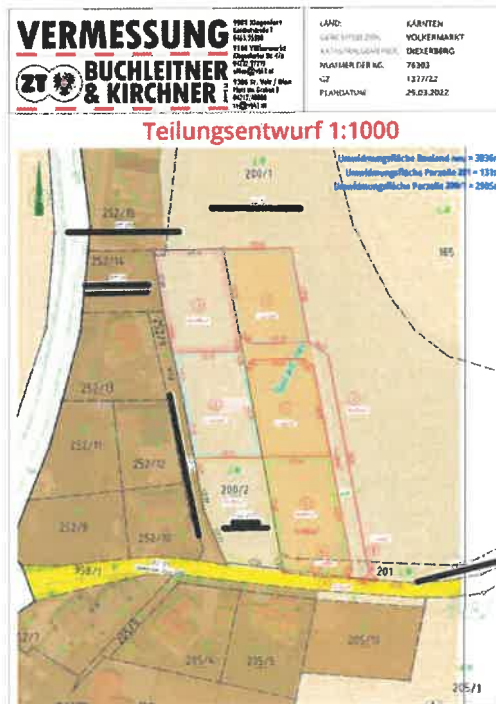
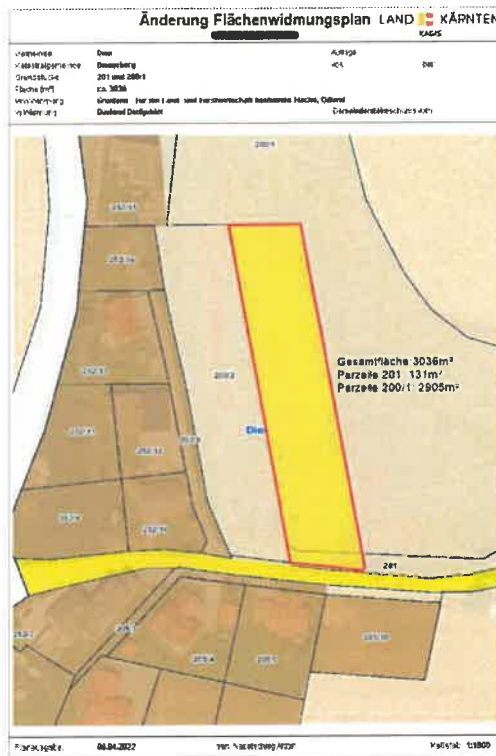
Der Bürgermeister:

*Anton Napetschnig*  
 Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 15. Juni 2022

Abgenommen am: 14. Juli 2022

Gemeindeamt Diex  
 9103 Bez. Völkermarkt



**Kundmachung 5/2022, vom 15.06.2022, Zahl: 031-D/4225/2022;**  
**(ordnungsgemäße Kundmachung von 15.06.2022 bis 13.07.2022)**

– 6 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt  
 → keine Einwendungen

<b>STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 5/2022:</b>	
<b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion;</b> Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (023/2022), v. 15.06.2022	„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass bei den zur Umwidmung beantragten Punkten 5/2019, 5/2022, 3a/2022, 3b/2022, 3c/2022 und 3d/2022 keine Waldflächen betroffen sind. [...]“
<b>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle,</b> Zahl: 08-BA-2281/7-2022, (002/2022) vom 27.06.2022	„[...] Zu den Umwidmungsanträgen 5/2019, 5/2022: Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden. [...]“
<b>Wildbach- und Lawinerverbauung;</b> Zahl: WVZ ZI: E/Fw/Die-62(1134-22), vom 29.06.2022	„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“

Hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wird ein Vertragsentwurf vorgelegt. Die Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung mit Besicherung ist vor Weiterleitung des Aktes an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – rechtliche Raumordnung, abzuschließen.

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) [REDACTED]  
als **Grundeigentümer** einerseits  
Der Begriff „Grundeigentümer“ in dieser Vereinbarung umfasst auch dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte
- 2) der Gemeinde Diex, 9103 Diex 25,  
vertreten durch den Bürgermeister  
Anton Napetschnig,  
als **Gemeinde** andererseits  
wie folgt:

### 1.

#### Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 Abs.1 K-ROG 2021 berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung einer widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung von Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist dar.
- 1.3. Nach den Bestimmungen des § 53 K-ROG 2021 ergeben sich für diese Vereinbarung insbesondere nachstehende gesetzliche Vorgaben:
  - 1.3.1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern (Widmungswerber) über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken abzuschließen.
  - 1.3.2 Die Vereinbarung ist schriftlich abzuschließen.
  - 1.3.3 Die Gemeinde hat ein elektronisches Verzeichnis über alle Vereinbarungen, die sich auf Grundflächen beziehen, hinsichtlich derer der Gemeinderat eine Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes beschlossen hat, zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis hat auch die Erfüllung der vereinbarungsgemäßen Leistungspflichten des Vereinbarungspartners der Gemeinde zu dokumentieren.
  - 1.3.4 Im Rahmen des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens hat die Gemeinde diese Vereinbarung der Landesregierung zu übermitteln.
  - 1.3.5 Der Bürgermeister hat eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung den Erläuterungen des Flächenwidmungsplans in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vereinbarungspartnern der Gemeinden ermöglichen. In die Ausfertigungen der Vereinbarungen darf jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen.
  - 1.3.6 Die angestrebte Widmung ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Festlegung einer Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden Ermessen der Gemeinde.
  - 1.3.7 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese sind

wiederum zur Weiterüberbindung der Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger verhalten.

- 1.4. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes oder eine bestimmte Widmung.
- 1.5. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vereinbarung zu einer bebauungsplan- und widmungsgemäßen und zeitgerechten Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke.
- 1.6. Die Vereinbarung wird – mit Ausnahme des Punktes „5. Sicherstellung“, welcher mit Unterfertigung wirksam ist, sodass alle Sicherheitenleistungen mit Unterfertigung zu erfolgen haben - unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist.

## 2.

### Rechtsverhältnisse, Widmungsabsicht

- 2.1. Der Grundeigentümer ist bürgerlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 13, KG 76303 Diexerberg, zu deren Gutsbestand unter anderem die in dieser KG gelegenen Grundstücke 200/1 im Katastralausmaß von insgesamt 23.631 m<sup>2</sup> und 201 im Katastralausmaß von insgesamt 844 m<sup>2</sup> gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke Nr. 200/1 und 201 sind derzeit als Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, gewidmet („bisherige Widmung“).
- 2.3. Der Grundeigentümer regt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 200/1 im Ausmaß von ca. 2.905 m<sup>2</sup> in Bauland – Dorfgebiet und die Umwidmung Grundstückes Nr. 201 im Ausmaß von ca. 131 m<sup>2</sup> in Bauland – Dorfgebiet an, um es einer widmungs- und bebauungsplankonformen Bebauung zuzuführen („angeregte Widmung“).
- 2.4. Der Grundeigentümer ist in Kenntnis der nach der angeregten Umwidmung zulässigen Nutzung der Grundstücke.
- 2.5. Die von der angeregten Umwidmung betroffene Fläche beträgt insgesamt circa 3.036 m<sup>2</sup>.
- 2.6. Die Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, ersichtlich.

## 3.

### Raumordnungsrechtliche Beurteilung

- 3.1. Die Gemeinde beabsichtigt, die vom Widmungswerber angeregte Umwidmung (2.3.) des zu Punkt 2.1. dieser Vereinbarung dargestellten Grundstückes im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans von der derzeit bestehenden Widmung („bisherige Widmung“) in die angeregte Widmung zu beschließen.
- 3.2. Die gegenständliche Vereinbarung ist in Bezug auf die Gestaltung und Änderungen des Flächenwidmungsplans ohne jegliches Präjudiz für die Sach- und Rechtslage.
- 3.4. Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Grundstücke oder Teile davon entsprechend der zuvor genannten Absichtserklärung von der Gemeinde im Rahmen der Änderung des Flächenwidmungsplans tatsächlich als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer (Widmungswerber) nunmehr zu den in Punkt 4 beschriebenen Leistungen.

## 4.

### Leistungspflichten des Grundeigentümers

- 4.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke innerhalb der hier vereinbarten Frist für in der angestrebten Widmungskategorie zulässige Zwecke.
- 4.2. Typische Nebeneinrichtungen allein sind nicht geeignet, den Vereinbarungszweck zu erfüllen. Solche Nebeneinrichtungen sind beispielsweise Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen. Nicht geeignet ist auch eine Nutzung als Freizeitwohnsitz.
- 4.3. Sollten die im Vereinbarungspunkt 2. angeführten Grundstücksteile im Sinne der „angeregten Widmung“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücksteile widmungs- und bebauungsplangemäß bis längstens 2027 (maximal **5 Jahre**) ab Rechtswirksamkeit der Widmung konform der „angeregten Widmung“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen, beispielsweise auch durch Einräumung eines Baurechtes oder der Erteilung einer Zustimmung, auf dem Grund ein Bauwerk (§ 435 ABGB) zu errichten oder das Eigentum an diesem zu übertragen.
- 4.4. Als vereinbarungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungs- und bebauungsplangemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vereinbarungspunkt 4. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 4.5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann auf Ersuchen des Grundeigentümers die Frist zur widmungsgemäßen Bebauung angemessen verlängert werden.
- 4.6. Dem Ansuchen auf Fristerstreckung ist ein Nachweis beizulegen, dass die Sicherheiten (Punkt 5. der Vereinbarung) auch für den Zeitraum der beantragten Fristerstreckung weiter wirksam bestellt sind.



**5.****Sicherstellungen**

Zum Zwecke der Sicherstellung der Leistungspflichten des Grundeigentümers gemäß Punkt 4 (der widmungs- und bebauungsplangemäßen Verwendung der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke) werden folgende Sicherstellungen vereinbart:

**Variante Bankgarantie**

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine abstrakte Bankgarantie einer inländischen Bank über den Betrag von € ... zu übergeben, mit welcher die Bank sich verpflichtet hat, über erstes schriftliches Verlangen der Gemeinde ..... ohne Prüfung des Rechtsgrundes dieser den Betrag von € ... zu bezahlen.  
[Anmerkung: Höhe im Einzelfalle zu bestimmen, § 53 Abs 4]  
Die Laufzeit der Bankgarantie endet .... [zB 3 Monate nach Ende der Leistungsfrist gemäß Punkt 4.] und ist bis dahin unwiderruflich.  
Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausnützen, wenn also der Grundeigentümer gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt. Dieser Umstand ist der Bank nicht nachzuweisen.  
Die Kosten der Bankgarantie hat der Grundeigentümer zu tragen.  
Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der vorgenannten Bankgarantie.
- 5.1.b Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandrechten, alle Leistungspflichten gemäß dieser Vereinbarung auf Rechtsnachfolger (Gründerwerber oder Nutzungsberechtigte) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, alle Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.  
Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.  
Diese Rechtsnachfolger sind auch zu verpflichten, alle Sicherheiten, zu welchen sich der Grundeigentümer in dieser Vereinbarung verpflichtet hat, zu Gunsten der Gemeinde zu bestellen.  
Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn eine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird.

**Variante Sparbuch**

- 5.1.a Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung ein jederzeit behebbares Sparbuch der ....., KontoNr. ...., KontrollNr. ...., über den Kautionsbetrag von € ... der Gemeinde übergeben. Dabei ist die Realisierungsmöglichkeit durch die Gemeinde sicherzustellen.  
Behebungen aus diesem Sparbuch durch die Gemeinde dürfen nur im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgen, wenn der Grundeigentümer gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere eine Leistungspflicht verletzt.  
Wird die Kaution nicht (vollständig) gezogen, so stehen die Zinsen dem Grundeigentümer zu.  
Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung die Übernahme des vorgenannten Sparbuches.

**6.****Rechtsnachfolger**

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vereinbarungsgegenständlichen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf alle ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.
- 6.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des Grundeigentümers für die mit der hier gegenständlichen Vereinbarung übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich solange weiter bestehen bleibt, bis alle Sicherheiten vom Rechtsnachfolger wirksam bestellt sind.
- 6.4. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandrechte, erwerben.

**7.****Zusatzklärungen**

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

- 7.5. Zur Austragung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichtes am Ort des vereinbarungsgegenständlichen Grundstückes.
- 7.6. Aus Gründen leichter Lesbarkeit wurde eine geschlechtsneutrale Schreibweise gewählt. Bei Verwendung einer Form sind sinngemäß alle Geschlechter gemeint.

#### 8. Kosten

- 8.1. Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde.
- 8.2. Weitere Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt der Grundeigentümer, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 9. Ausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet. Jede Partei erhält ein Original.
- 9.2. Dieser Vereinbarung zugrunde liegt der Beschluss des Gemeinderates vom .....

Beilage:  
Plan

Diex, am .....

Diex, am .....

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Diex  
Der Bürgermeister: Anton Napetschnig

\_\_\_\_\_  
Grundeigentümer

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates

Besprochen wird weiters die Höhe des Kautionsbetrages für die Bebauungsverpflichtung. Nach erteilen Auskünften durch das Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. Fachliche Raumordnung, soll von einem Grundstückspreis von ca. € 70,00/m<sup>2</sup> ausgegangen werden.

**Die Besicherung setzt sich wie folgt zusammen:**

Ausmaß der Teilfläche 3.036m<sup>2</sup>

Quadratmeterpreis: EUR 70,00/m<sup>2</sup>

Davon 20% für die Besicherung, ergibt **EUR 42.504,00.**



Hinsichtlich der Aufschließungskosten für die Abwasserbeseitigung wird festgehalten, dass die Möglichkeit für den Grundeigentümer eingeräumt wird, an das bestehende Kanalnetz des Pflichtentsorgungsbereiches der Gemeinde auf eigene Kosten anzuschließen. Die Wegerschließung ist vom Grundeigentümer selbst zu tragen. Für die Wasserversorgung ist vom Grundeigentümer die Wasserwerksgenossenschaft Diex zu kontaktieren.

**Diskussion)**

Das Widmungsbegehren ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 5/2019 zu sehen.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

	<b>Gemeinde Diex</b>	
<small>Diex 25 8100 Diex T +43 4231 8111 F +43 4231 8111 DW25 E: diex@rtr.gm.at W: www.diex.gv.at UID: ATU52361158 GV NR: D108260</small>		
Zahl: 031-2-D/4812/2022		
<b>VERORDNUNG</b>		
<p>des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom <u>  </u>, Zahl: 031-2-D/4812/2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter dem Umwidmungspunkt 5/2022 geändert wird.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am <u>  </u> folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:</p>		
<p><u>5/2019</u> Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:</p>	<p>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.036 m<sup>2</sup> 200/1, 201, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Bauland – Dorfgebiet</p>	
<p>Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom <u>  </u>, Zahl: <u>  </u>, die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.</p> <p>Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.</p>		
<p>Der Bürgermeister: Anton Napetschnig</p>		

#### BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen unter Bezugnahme auf das derzeit geltende ÖEK der Gemeinde Diex sowie der abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren des Widmungswerbers sowie der Besicherung (wie angeführt) vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

<u>5/2022</u>	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.036 m <sup>2</sup>
Parzellen Nr.:	200/1, 201, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Bauland-Dorfgebiet

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Anschließungskosten (Abwasserbeseitigung, Wegerschließung) vom Grundeigentümer zu tragen sind.

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

## Flächenwidmungsplanänderung, Umwidmungspunkt 5/D4/2021 (Beschlussfassung)

### Allgemeines)

Der Antragsteller regt die Umwidmung einer Fläche von ca. 2.492 m<sup>2</sup> (Widmungspunkt 5/D4/2021) von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für die Parzellen Nr. 95 und 96 der KG Grafenbach (EZ 5) an. Er begründet sein Begehren damit, dass sich in der bestehenden Hofstelle zwei verschiedene Eigentümer befinden. Um eine künftige Eigenbewirtschaftung der bisher verpachteten Flächen möglich zu machen, müssen neue Gebäude errichtet werden.

### Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 5/2021)

ANTRAG	
<b>Anregung</b> (eingelangt am 07.12.2021)	Die Anregung auf Umwidmung für eine Fläche von ca. 2.492 m <sup>2</sup> wurde vom Widmungswerber eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
<b>Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde</b>	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
<b>Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 10.02.2022 (eingelangt am 16.03.2022) zu Widmungspunkt 5/2021: abschließendes Ergebnis: „Positiv“</b>	<p><u>Raumplanerische Empfehlungen:</u> „[...] Wie den Gemeindeangaben/Ansuchen des Widmungswerbers entnehmbar, ist beabsichtigt, im unmittelbaren Hofverband weitere Wirtschaftsgebäude (Garage, Stall) zu errichten. [...]“</p> <p>„[...] D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Unmittelbare Nutzungszuordnung im räumlichen Verband. Teilweise Richtigstellung der bereits vorhandenen Nutzung. Kein Widerspruch zum ÖEK.[...]“</p> <p><u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> keine</p>
<b>Schreiben (Mail) der Gemeinde Diex an die Abt. 3 beim Amt der Ktn. Landesregierung, Zahl D/2096/2022, v. 24.03.2022</b>	<p><u>Bei der Abt. 3 wurde um Beurteilung des folgenden Sachverhaltes ersucht:</u> „[...] Die [REDACTED] haben um Hofstellenerweiterung auf den Parzellen 95 und 96, KG 76305, im Ausmaß von ca. 2500 m<sup>2</sup> angesucht. Die gegenständliche Hofstellenfläche wurde im Jahr 2005 einer Grundstücksteilung zugeführt, und die Fläche mit dem darauf befindlichen Stallgebäude an einen neuen Eigentümer veräußert. Die Grundstücksfläche mit dem Wohnhaus befindet sich weiterhin im Eigentum der Widmungswerber. Seitens der Abt. 3 wurde im Zuge der durchgeführten Vorprüfung eine positive Stellungnahme abgegeben. [...]“</p>
<b>Telefonische Stellungnahme Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3, Mag. [REDACTED] v. 24.03.2022</b>	„[...] Jedenfalls wäre lt. [REDACTED] eine Hofstellenerweiterung ohne Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne der Raumordnungsregelungen rechtswidrig. Demgemäß muss seitens der Abt. 10 überprüft werden, ob überhaupt eine Land- und Forstwirtschaft oder nur reine Hobbytätigkeit vorliegt. Sogar wäre zu klären, ob in diesem Fall nicht sogar 2 Betriebe vorhanden sind. Es wäre ratsam, ein Betriebskonzept seitens des Widmungswerbers vorlegen zu lassen. [...]“

<b>STELLUNGNAHMEN</b>	
<b>Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 10 – Land- u. Forstwirtschaft, Regionalbüro Völkermarkt:</b> Amtssachverständigengutachten, Zahl: 10-REGB-11/77-2022 (002/2022) v. 14.04.2022)	„[...] Die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine land- und forstwirtschaftliche Hofstelle vorliegt, ist jedenfalls zu bejahen. Verfahrensgegenständlich ist zweifelsfrei von einem funktionierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Sinne der allgemein gültigen Definitionen auszugehen. Eine selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit, entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, stabile Einrichtungen, die infrastrukturelle Ausstattung sowie eine Betriebsorganisation sind vorhanden. Es wird eine planvolle, auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit (Erwerbsabsicht, kein Hobby) betrieben. [...]“

Gemeindeamt Diex  
 Datum: 27. April 2022

**AMTSSACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN**  
 betreffend  
**GEMEINDEPLANUNG**

**Angefordert von: Gemeinde**  
9103 Diex 25

**Fremdzahl: 031-2-D/2212/2022**

**Gegenstand: Hofstellenerweiterung:**  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

**Stellungnahme des landwirtschaftlichen  
Amtssachverständigen**

**Gutachter: \_\_\_\_\_ r**  
**Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft**  
**Ländliche Raum**  
**Regionalbüro Völkermarkt**

**Zahl: 10-REGB-11/77-2022 (002/2022)**

Seitens der Gemeinde Diex wird in der verfahrensgegenständlichen Widmungsangelegenheit um Abgabe einer landwirtschaftlichen Stellungnahme ersucht.

Dazu wird nach erfolgtem Ortsaugenschein am 13.04.2022 folgendes festgehalten:

**Befund:**  
 Die Konsenswerber \_\_\_\_\_ haben beim do. Gemeindeamt die Umwidmung ihrer bebauten Liegenschaftsflächen (Grundstücke Nr. 05 und 06 alle KG 76305 Grafenbach) von derzeit „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ angesucht

Die Konsenswerber, sind laut aktueller Auszug aus der ha. Datenbank Eigentümer der Liegenschaften EZ 5 KG 76305 Grafenbach, mit einem Gesamtausmaß von 16,94 ha. Der gegenständliche Betrieb befindet sich auf einer Seehöhe von rund 1120 m.

Die Bewirtschaftung der Liegenschaft sollte zukünftig mit der Haltung von Schafen und Rindern erfolgen. Des Weiteren sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Waldflächen bewirtschaftet werden. Die Betriebsstätte besteht aus einem Wohngebäude und einer alten Hütte, welche zukünftig als Schafunterstand dienen soll. In Zukunft ist geplant, ein Stall- und Wirtschaftsgebäude zu errichten. Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte sind am Betrieb vorhanden.

#### Gutachten:

Unter dem Begriff der Landwirtschaft wird im allgemeinen Sprachgebrauch die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte sowie das Halten von Nutztieren zur Zucht und Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse verstanden.

Nach dem allgemeinen rechtlichen Verständnis gehört zum Begriff der Landwirtschaft, dass eine planvolle, grundsätzlich auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit darstellt, wobei es auch eine Tätigkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes sein kann.

Als ein landwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen und/oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Es muss daher im Regelfall ein eigenständiger, ganzjährig bewirtschafteter und bewohnter Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und entsprechender technischer Ausstattung (mithin die zur Bewirtschaftung erforderlichen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge) gegeben sein. Wenngleich in Einzelfällen nicht unbedingt jede dieser Voraussetzungen erfüllt sein muss - z.B. könnten bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen im Wege des Maschinenringes oder einer ähnlichen Institution besorgt werden, sodass die diesbezüglich in Frage kommende technische Ausstattung nicht vorhanden zu sein braucht - wird zur Qualifikation einer Liegenschaft als „land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb“ eine zumindest elementare infrastrukturelle Ausstattung in der angesprochenen Richtung erforderlich sein; weiters auch eine gewisse Mindestgröße des Betriebes und eine gewisse Betriebsorganisation.

Von einer Landwirtschaft kann nur gesprochen werden, wenn der Betrieb nach landwirtschaftlichen Grundsätzen (gewisse planvolle Betriebsorganisation) geführt wird, dabei auf Dauer gesehen nach objektivem Maßstab die Möglichkeit besteht, einen Gewinn zu erzielen, und wenn der Wille der Wirtschaftenden darauf gerichtet ist, nicht bloß die laufenden Kosten des Betriebes

zu decken, sondern auch einen wirtschaftlichen Nutzen (Gewinn oder Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) zu erzielen. Der Begriff Landwirtschaft umfasst somit eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit, im Gegensatz zur Freizeitbeschäftigung. Es handelt sich dabei um eine selbständige zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeübte Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt. Diese planvolle auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit kann auch eine Tätigkeit im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes sein.

Unter einer Hofstelle versteht man im allgemeinen Sprachgebrauch einen Bauernhof, also die Siedlungsstelle, den Wohnsitz eines Landwirtes. Es handelt sich in der Regel um die zum Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Baulichkeiten, die zum Wohnen und Arbeiten bestimmt sind. Landwirtschaftliches Wohngebäude, Altentellerwohnung bzw. Auszugshaus, Ställe, Wirtschaftsgebäude, Scheunen, Werkstatt, Garagen, Nebenanlagen, Gärten etc.

#### Schlussfolgerungen:

Ausgehend von den oben angeführten Begriffsverständnissen und unter Zugrundelegung obiger Parameter kann im gegenständlichen Fall zweifelsfrei ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb als vorhanden angenommen werden:

- entsprechende land- und forstwirtschaftliche Grundflächen (Einlagezahl, gewisses Mindestausmaß) liegen vor (Schon alleine dieser Umstand lässt auf das Vorliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung schließen).
- die erforderlichen stabilen Einrichtungen und die infrastrukturellen Voraussetzungen (landwirtschaftliches Anwesen, Errichtung von Stall- und Wirtschaftsgebäuden geplant) sind vorhanden
- die technische Komponente (spezifische landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge) ist gegeben
- eine selbständige Wirtschaftseinheit ist gegeben (Betriebsstätte, Hofname)
- eine planvolle, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit wird ausgeübt (nachhaltige Erzeugung von Tieren, Forstwirtschaft und landwirtschaftliche Nutzflächen)
- die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Führung des gegenständlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten liegen vor (mehrjährige Berufserfahrung der Betriebsinhaber)

#### Zusammenfassend wird daher festgehalten:

Die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine land- und forstwirtschaftliche Hofstelle vorliegt, ist jedenfalls zu bejahen.

Verfahrensgegenständlich ist zweifelsfrei von einem funktionierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform im Sinne der allgemein gültigen Definitionen auszugehen; Eine selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit, entsprechende landwirtschaftliche Grundflächen, stabile Einrichtungen, die infrastrukturelle Ausstattung sowie eine Betriebsorganisation sind vorhanden. Es wird eine planvolle, auf Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit (Erwerbsabsicht, kein Hobby) betrieben.

Völkmerkt, 14. April 2022

Daniel Muchar

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <https://www.sib.gv.at/elektronische-signatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche persönliche oder elektronische Rücksicht bei der entsprechenden Stelle während ihrer Anwesenheit geprüft werden.

## Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)



KUNDMACHUNG 4/2022



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 04/25  
E: diex@kn.gv.at W: www.diex.gv.at URD: ATU59361158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111  
E-Mail: diex@kn.gv.at  
Zahl: 031-D/2074/2022  
Bezug: Flächenwidmungsplan  
Diex, am 10.05.2022

Bitte Ergaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG 4/2022

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgender Antrag auf Umwidmung eingelangt und wird dieser hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

5/2021 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.492 m<sup>2</sup>  
Parzellen Nr.: 95, 96, KG 76305 Grafenbach  
Widmung von: Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in: Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 11.05.2022 bis 08.06.2022

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt. Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister:  
*Anton Napetschnig*  
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 11. Mai 2022

Abgenommen am: 13. Juni 2022

Gemeindeamt Diex  
Bürgermeister  
*Anton Napetschnig*

www.diex.gv.at



Kundmachung 4/2022, vom 10.05.2022, Zahl: 031-D/2074/2022;

– 1 Umwidmungspunkt auf Kundmachung angeführt



(ordnungsgemäße Kundmachung von 11.05.2022 bis 08.06.2022)		→ keine Einwendungen
<b>STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 4/2022:</b>		
<b>Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion;</b> Zahl: VK13-WIDM-108/2022 (019/2022), v. 11.05.2022	„[...] Zu obigem Betreff wird festgestellt, dass der zur Umwidmung beantragte Bereich, betreffend die Grst. 95 und 96 je KG Grafenbach keine Waldflächen aufweist. [...]“	
<b>Wildbach- und Lawinenverbauung;</b> Zahl: WV L ZI: E/Fw/Die-61(904-22), vom 17.05.2022	„[...] Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. [...]“	
<b>Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle,</b> Zahl: 08-BA-2281 (003-2022), vom 18.05.2022	„[...] Östlich der Ortschaft Grafenbach ist die Erweiterung einer bestehenden Hofstelle beantragt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese Hofstelle zwei unterschiedliche Besitzer aufweist. Wie das rechtlich möglich ist, ist ha. nicht bekannt. Auf Grund der Lage im unmittelbaren Anschluss an den Siedlungskörper von Grafenbach wird zum Ausschluss von Nutzungskonflikten vorab ein Ortsaugenschein durchgeführt, <b>dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.</b> [...]“	

Gemäß § 38 (4) K-ROG sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen:

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie u. Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle, [REDACTED], wurde mit Schreiben vom 18.05.2022 mitgeteilt, dass dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann und vorab zum Ausschluss von Nutzungskonflikten ein Augenschein durchzuführen sein wird.

Aufgrund des **Vorliegens zweier Eigentümer in einer Hofstelle** wurde zu dieser Thematik beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 rechtliche Raumordnung, am 24.03.2022 nachgefragt, inwieweit die beabsichtigte Hofstellenerweiterung hinsichtlich der Raumordnung nicht rechtskonform wäre.

Durch die erteilte Auskunft der [REDACTED] wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, Regionalbüro Völkermarkt, ein Amtssachverständigengutachten eingeholt und darin das Vorliegen einer selbständigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsorganisation bestätigt.

**Lt. Telefonat mit der Abt. 10, [REDACTED] wurde anlässlich der Gutachtenserstellung kein Betriebskonzept eingefordert. Es ist seitens des GR zu beurteilen, ob ein solches vorgelegt werden sollte.**

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass das Widmungsbegehren voll und ganz die Zustimmung findet.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:



**Gemeinde Diex**

1100 25 71123, Diex • 4842798111 • 4842798111  
 4842798111 • www.diex.gv.at • 4842798111 • 4842798111



Zahl: 031-2-D/4875/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 18.7.2022, Zahl: 031|2-D/4875/2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter dem Umwidmungspunkt 5/2021 geändert wird.

**§ 1**

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am 18.7.2022, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

<u>5/2021</u>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.492 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	95, 96, KG 76305 Grafenbach
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom 18.7.2022, Zahl 18.7.2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die ~~gleiche~~ Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Anton Napetschnig

**EGR Dobrounig Michael erklärt sich zu diesem TOP für befangen und nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.**

### BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie der positiven Stellungnahmen, erteilt der Gemeinderat dem nachstehenden Widmungsbegehren der Widmungswerber vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung.

<u>5/2021</u>	<b>Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 2.492 m<sup>2</sup></b>
Parzellen Nr.:	95, 96, KG 76305 Grafenbach
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

### TOP 16.: KPF-Förderung altes Lagerhaus

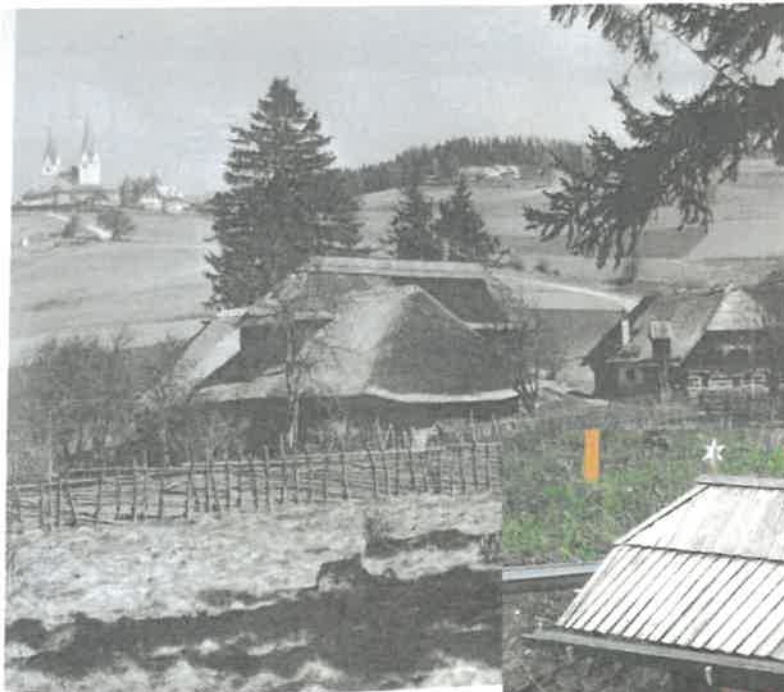
#### Allgemeines)

Projekttitel: „Diex - wie's amal wor“

Ziel: Erhalt und Ausstellung der Gerätschaften von anno dazumal

In der Gemeinde Diex gibt es zahlreiche alte Gerätschaften, welche vor Jahrzehnten mittels schwerer Handarbeit bedient wurden. Diese werden seitens der Besitzer leihweise der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eine nostalgische Feuerwehspritze mit Pferdefuhrwerk, welche heuer 110 Jahre alt wird, soll ebenfalls ausgestellt werden, wie alte Ansichten von Diex. Auch das Thema erste anerkannte Bioregion Saualpe Süd soll den Besuchern nähergebracht werden.

Als öffentlich zugängliches Gebäude wird das ehemalige Lagerhausgebäude im Ortskern von Diex umfunktioniert. Am Projekt beteiligen sich Freiwillige, Kinder der VS Diex sowie die FF Diex.



Die Kosten für das Projekt belaufen sich auf EUR 19.200,00. In den Projektkosten enthalten sind: Elektroinstallationen, Absturzsicherung, Tischlerarbeiten, Sanierung des Daches usw.

Hierzu wurde ein Antrag auf Kleinprojekte-Förderung (KPF) beim Amt der Kärntner Landesregierung bereits im Februar 2022 eingebracht.

Seitens der Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie [REDACTED] wurde nun eine Förderung im Rahmen der Kleinprojektförderung in Höhe von EUR 8.000,00 zugesagt.

Das Projekt ist bis Ende November 2022 fertigzustellen, sämtliche Rechnungen und Belege sind dem Land bis dahin zu übermitteln.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat stimmt den geplanten Maßnahmen sowie der Umsetzung des Projektes einhellig zu.**

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 17.: Angebote BauKG – Generalsanierung Volksschul- und Kindergartengebäude**

**Allgemeines**

Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungs Koordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen. Dies dient nicht nur der Arbeitnehmersicherheit auf Baustellen, sondern hilft auch Zusatzkosten für Arbeitssicherheit und -durchführung zu optimieren. Insbesondere hat der Baustellenkoordinator die Aufgabe die Grundsätze zur Gefahrenverhütung umzusetzen. Er hat darauf zu achten, dass Arbeitgeber und Selbständige den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) anwenden, dass SiGe-Plan und Unterlagen für spätere Arbeiten bei eingetretenen Änderungen angepasst werden. Auch hat er für die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten auf der Baustelle zu sorgen.

Seitens des technischen Amtssachverständigen wurden im Vorfeld vier Dienstleister für die BauKG angeschrieben. Bis dato liegen zwei Angebote vor, ein drittes sollte noch übermittelt werden.

Der Honorarvorschlag des Herrn [REDACTED] als Ingenieurkonsultent für Bauingenieurwesen umfasst Leistungen wie die Erstellung des SiGe-Plans, die Unterlagenerstellung und laufende Baustellenkoordination:



Ingenieurkollaborant für Baugewerbetätigen  
 HÖRBLING B  
 9051 Klagenfurt am Wörthersee  
 Fon: +43-463-287000  
 Email: +43-463-283060-10  
 mar@horingkollaborant.at  
 UID-Nr. ATU65004656

An die  
 Verwaltungsgemeinschaft-Völkermarkt-Baudienst  
 Ritzingstraße 33  
 9100 Völkermarkt

Klagenfurt, am 11.07.2022

**Honorarvoranschlag**

**Projekt:** Bildungszentrum Diex

Sehr geehrter Herr Ing. Bretnegger,

gemäß Ihrer Anfrage per Email vom 01.06.2022 erlaube ich mir höflichst, Ihnen mein Honoraranbot für Leistungen gemäß BauKG betreffend das Bauvorhaben Bildungszentrum Diex vorzulegen.

Die Leistungen gemäß BauKG umfassen folgende Bereiche:

- Erstellung des SIGe-Plans
- Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten
- Laufende Baustellenkoordination

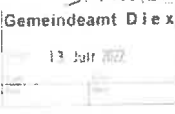
Die oben angeführten Leistungen werden inklusive Nebenkosten pauschal wie folgt angeboten:

Pos. 1	Erstellung des SIGe-Plans 1,00 Pauschale á Euro	1.200,00	€	1.200,00
Pos. 2	Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten 1,00 Pauschale á Euro	850,00	€	850,00
Pos. 3	Laufende Baustellenkoordination 78,00 Wochen á Euro	250,00	€	19.500,00
			€	21.550,00
			€	4.310,00
			€	<b>25.860,00</b>

Ich bedanke mich für die Einladung zur Anbotslegung und hoffe, dass mein Angebot Ihren Preisvorstellungen entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Die T [redacted] hat folgendes Angebot erstellt:



9050 Ebnethaus  
 ÖSTERREICH  
 UID ATU64103847

Gemeinde Diex  
 ZHD - Ing. Valentin Bretnegger  
 Verwaltungsgemeinschaft - Völkermarkt - Baudienst

Diex, 25  
 9103 Diex  
 ÖSTERREICH

**Angebot [redacted] f. d. BVH "Generalsanierung BZ Diex"**

Angebotnummer: 2022058	Projekt: VS+KGSa Diex	Datum: 09.06.2022
---------------------------	--------------------------	----------------------

Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Anbotslegung betreffend der zu vergebenden Baukoordinationsarbeit beim oben angeführten Projekt und übermittele Ihnen unten ausgearbeitetes Angebot, an das ich mich bis Fertigstellung ab Angebotsdatum mit den angebotenen Preisen und Bedingungen binde.

Basis für das Anbot sind die, mir von Herr Ing. Valentin Bretnegger (Verwaltungsgemeinschaft - Völkermarkt - Baudienst) am 01.06.2022 per Mail übermittelten, Unterlagen (Div. Planunterlagen sowie eine Projektbeschreibung) und der angeführte angebotene Ausführungszeitraum, mit Beginn ab Mitte August (18.08.2022). Die Bauzeit ist mit ca 1,5 Jahren festgelegt. (Schulbetrieb Ende Semesterferien 2024)  
 Gesamt-Ausführungszeitraum max. 18 Monate.

Wir bieten die nachfolgend beschriebenen, Leistungen auf Basis der O-Norm B2110, Werkvertragsnorm in der derzeit gültigen Fassung, zu den nachfolgenden Bedingungen an.

Beschreibung	Menge	Preis	Netto
Planungs- und Baukoordinationsarbeit gemäß BauKG Erstellung SIGe-Plan inkl. Berücksichtigung notwendiger Maßnahmen aufgrund COVID-19, Unterlage für spätere Arbeiten, Baustellenanordnung und Verankündigung beim Arbeitsspektakel. (Basis Oonorm B2107 Teil1-2)	1 Pa	1.200,00 €	1.200,00 €
Baukoordination & BauKG Überwachung Baustellen-Sicherheitsmaßnahmen & Maßnahmen, sowie Überwachung der Schutzmaßnahmen auf der Baustelle aufgrund COVID-19 (Basis Oonorm B2107 Teil1-2)	18 Monate	375,00 €	6.750,00 €
<b>Summe netto</b>			<b>7.950,00 €</b>
<b>+20% USt (von 7.950,00 €)</b>			<b>1.590,00 €</b>
<b>Gesamt brutto</b>			<b>9.540,00 €</b>

Die Kosten für die Planungs- und Baukoordinationsarbeit werden von beiden Bietern mit € 1.200,00 angeboten. Während für die laufende Baustellenüberwachung seitens [redacted] für 78 Wochen ein Betrag von € 250,00/Woche ausgewiesen wird und € 850,00 für die Unterlagererstellung späterer Arbeiten angesetzt werden, bietet die [redacted] für 18 Monate einen Betrag von € 375,00/Monat an.

In Summe gestaltet sich das Angebot der [REDACTED] mit € 9.540,00 brutto um € 16.320,00 günstiger als jenes von [REDACTED] mit € 25.860,00 brutto.

Hinsichtlich der **Baustellenüberwachung** ist festzustellen, dass der Baustellenkoordinator insbesondere bei den Abbrucharbeiten, bei den Maßnahmen zur Absturzsicherheit und dem Arbeitnehmerschutz gefordert ist. **Daher ist vom Baustellenkoordinator selbst die Häufigkeit der Baustellenbesuche abzuschätzen.**

Seitens des technischen ASV wird dazu angemerkt, dass **noch auf ein drittes Angebot zugewartet** werden solle. Bis zur Sitzung des Gemeinderates ist kein drittes Angebot eingelangt. Deshalb wurde wie folgt entschieden:

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung an die [REDACTED] mit € 9.540,00 als Billigstbieter zustimmen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 18.: Evaluierung Anhebung Gebühren Anhänger Vermietung**

**Allgemeines)**

Der alte gemeindeeigene Anhänger wurde für € 10,00 pro Tag an Gemeindegänger verliehen.

Mit den derzeitigen Entleih-Gebühren ist eine Finanzierung von Reparaturen sowie eine Ansparung auf einen neuen Anhänger in Zukunft nicht möglich! Daher sind eine Erhöhung und Anpassung der Gebühren gerade jetzt zum Zeitpunkt der Anschaffung des neuen Anhängers durchaus als sinnvoll zu betrachten.

**Diskussion)**

Besprochen wird die Tatsache, dass die Gebühr von € 10,00 nicht mehr angemessen ist und auch keine Möglichkeit bietet, Geld für etwaige Reparaturen oder eine Neuanschaffung anzusparen. Insbesondere gemessen an den Anschaffungskosten für den neuen Anhänger sollten die Entleih-Gebühren auch die Wertigkeit widerspiegeln. Es wird daher eine tägliche Entleih-Gebühr von € 15,00 vorgeschlagen.

GR Sauer Schnig Herbert kritisiert, dass er hierzu vorab keine Informationen erhalten hat. Er vertritt die Meinung, da der Anhänger sowieso gefördert wird, dass keine Dringlichkeit einer Beschlussfassung gegeben ist. GR Grilz schlägt vor, die Entleiher mit einer Kautions zu verbinden.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Erhöhung der Gebühren auf € 15,00 seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht mit 9 Stimmen zu 2 Stimmen (Gegenstimmen SPÖ Fraktion)

**TOP 19.: LEADER Projekt „Sonnenplatz“**

**Allgemeines)**

Das Bildungszentrum der Gemeinde Diex wird ab Herbst 2022 saniert. Dazu soll auch der Außenbereich um das Bildungszentrum neu gestaltet werden. Da die Neugestaltung des Außenbereiches nicht unter die Förderung des KSBF fällt, wird diese nun im Rahmen eines EU LEADER-Projektes gestaltet.

LEADER Projekte erfordern jedoch einen speziellen Mehrwert eines Projektes, den die reine Neugestaltung des Außenbereiches nicht erfüllen würde. Daher wurde das folgende Projekt ins Leben gerufen, um diesen Mehrwert zu erfüllen und so den Außenbereich neu zu gestalten, aber zugleich auch einen Mehrwert für Gemeindegänger und Besucher zu schaffen.

### Informationen zum Projekt)

- Projektträger: Gemeinde Diex
- Projektlaufzeit von-bis: 01.08.2022 – 31.10.2023
- Projektvolumen: € 120.000,-
- Eigenmittel: € 60.000,-
- Beantragte Förderquote: 50 %

Es soll eine Symbiose aus Spielplatz, Bewegungsraum und „Lehrpfad“ geschaffen werden, der neben den Kindern auch Gemeindegänger und Touristen anlocken und zum Verweilen und Entdecken einladen soll. Es wird ein Ort der Begegnung, aber auch ein Ort der Erholung und Wissensvermittlung auf spielerische Art und Weise entstehen.

Die Gemeinde Diex ist einerseits als der sonnenreichste Ort Österreichs bekannt, andererseits wird das Thema erneuerbare Energien hier bereits seit vielen Jahren forciert. So bietet es sich an, ein neues innovatives Projekt rund um das neue Bildungszentrum Diex entstehen zu lassen und das Thema Sonne in den Mittelpunkt zu stellen.

Als Ideengeber und Vorbild dient hierbei das „Sonnensystem“ in der Fußgängerzone von Zagreb. 1971 schuf der kroatische Künstler Ivan Kožarić eine Bronzekugel mit einem Durchmesser von 2 Metern, die als „Grounded Sun“ bezeichnet wird. Diese Skulptur wurde zuerst vor dem kroatischen Nationaltheater ausgestellt, befindet sich aber seit 1994 im Herzen der Innenstadt von Zagreb. 2004 kam Davor Preis auf die Idee, um die eindrucksvolle Sonnenskulptur herum ein Modell des Sonnensystems zu kreieren. Die kugelförmigen Denkmäler aus Metall aller Planeten des Sonnensystems befinden sich in der Innenstadt von Zagreb. Ihre Größe und Entfernung von Kožarićs „Grounded Sun“ ist genau proportional zum realen Sonnensystem.



Als „Themenpark Sonne“ soll das Sonnensystem mit einem (von einem Künstler gestalteten) Sonnenmodell den Kindern näher erklärt werden. Tafeln mit Wissenswertem rund um die Sonne und deren Nutzung als erneuerbare Energie sollen um das Modell installiert werden, die den Kindern das Wissen vermitteln, aber durchaus auch interessierte Bürger und Touristen zum Verweilen einladen.

Möglich wäre, in maßstabsgetreuer Entfernung die restlichen Planeten des Sonnensystems im Ortsgebiet (bis hinaus zum Familienhotel Petschnighof) „anzuordnen“, um Kinder, Gemeindegänger und Touristen so auf eine kleine Entdeckungsreise zu schicken. An den entsprechenden Punkten könnten kleine Messingplaketten mit QR Codes angebracht werden, die beim Abrufen des Codes entsprechende Informationen über den jeweiligen Planeten preisgeben (zB durch eine Verlinkung auf die Gemeinde-App oder Homepage). Alternativ könnten auch

Tafeln angebracht werden, was jedoch aufgrund der bereits bestehenden Vielzahl an Tafeln im Ortsgebiet nicht sinnvoll erscheint.

Der „Planetenweg“ führt als Lehrpfad maßstabsgerecht durch das Sonnensystem zB von der Schule bis zur Freiwilligen Feuerwehr Diex oder dem Familienhotel Petschnighof.

### ***Gestaltung des Schulfreiraumes rund um den „Sonnenplatz“***

Der auf der Skizze erkennbare nördlich des Gebäudes befindliche Spielplatz des Kindergartens kann nicht geöffnet werden – hier dient die Einzäunung der Sicherheit der Kinder. Der südlich gelegene Garten der Volksschule hingegen kann und soll hinkünftig nicht nur den Schülern, sondern auch der Allgemeinheit offen stehen.

In der Gemeinde gibt es bereits einige wertvolle Beispiele naturnaher und kinderfreundlicher Freiräume. Der öffentliche Spielplatz neben dem Gemeindeamt verfügt bereits über eine hervorragende Ausstattung mit Spielgeräten und vielen Möglichkeiten für Bewegung und kann vom Bildungszentrum aus unkompliziert ohne Fahrbahnüberquerung aufgesucht werden.

Für den Schulbereich ist eine Umsetzung mit Böschungen geplant. Diese können mit kindgerechten Gehölzen bepflanzt werden – wie z.B. am unteren Hangende ein Hochstamm-Obstbaum (z.B. Kirsche) und Büsche zum Verstecken (Haselnuss, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder...). Es sollen Strukturen geschaffen werden, die dem Kinderspiel Raum geben und Elemente (wie der „Sonnenplatz“ und Lehrpfad) sollen so in Position gebracht werden, dass sich Spiel- und Bewegungsabläufe auch dazwischen ergeben. Die Böschungen werden stellenweise als Blumenwiese ausgestaltet und zweimal jährlich abgemäht.

### ***Ökologischer Mehrwert***

Der naturnahe und bedürfnisgerechte Kinderfreiraum wird durch die Pflanzung von Wildobsthecken mit Gehölzen besonders wertvoll, da diese den Kindern verschiedenen Möglichkeiten zum Spielen bieten und abwechslungsreiche Spielorte entstehen lassen.

Mehrjährige Hecken teilen Räume und grenzen Spielbereiche ab und gestalten so natürliche Nischen zum Spielen. Besonders robuste Sträucher und Hecken können zu Strauchhäusern geformt werden und aromatische Duftpflanzen werden zum Erlebnis für die Sinne. Dichte Hecken filtern zusätzlich die Luft und bieten Sichtschutz. Dabei werden folgende Sträucher und Hecken in Erwägung gezogen:



	Name dt.	Name lat.	Blüte - Früchte	Höhe - Breite	Anmerkung
Naschsträucher	Schwarzfrüchtige Apfelbeere	Aronia melanocarpa	Blüte ab Mai; Früchte zuerst rot - später glänzend schwarz, erbsengroß	1 -1,5 (bis 2,5) m hoch; im Alter oft breiter als hoch	Sommergrün - schöne Herbstfärbung (weinrot bis dunkelrot)
	Heckenkirsche, Maibeere	Lonicera kamtchatica	Blüte ab April; Früchte sind kugelig und etwas länglich	1 -1,5 (bis 2)m hoch und breit	Frosthart bis -10°C, sommergrün
Naturhecken	Kornelkirsche (Dimdlstrauch)	Cornus mas	Blüte ab März mit wunderschön gelben Blüten; Früchte sind süßlich	3-5 m hoch und 3-4 m breit	Dunkelgrün, schöne Herbstfärbung (rötlich-gelb), schnittverträglich
	Felsenbime	Amelanchier ovalis	Blüte ab Mai; Früchte sind dunkelblau bis schwarz, kugelig und süßlich	2-4m hoch und genauso breit	Sommergrün und orange bis rote Herbstfärbung, gut frosthart
Besonders robuste Sträucher (Strauchhaus)	Haselnuss	Corylus avellana	Blüte ab März; Früchte ab September/Oktober	5-7 m hoch und breit	Sommergrün und orange bis gelb-orange Herbstfärbung, absolut frosthart
	Korbweide	Salix viminalis	Blüte ab April als 5cm lange Kätzchen	3-8 (10) m hoch und 3-6 m breit	Sommergrün, eignet sich als Formgehölz

### ***Bewegungsbereich***

Im Schulfreiraum ist der aktuelle Ballspielbereich sehr stark verdichtet, da die Fläche ausgiebig genutzt wird und dadurch sehr festgetreten ist. Auch die herausstehenden Birkenwurzeln an manchen Stellen sind nicht optimal, bergen eine erhöhte Stolpergefahr und stellen somit ein Sicherheitsrisiko dar. Daher wird der Ballspielbereich abgesenkt und ein neuer Rasen mit geeignetem Saatgut angesät. Der Baumbestand wird durch den Abbruch der drei Birken an der südlichen Grundstücksgrenze und die Neuanpflanzung von Obstbäumen zwar verändert, insgesamt jedoch erweitert. Die Bepflanzung (Bäume, Naschgarten) soll auch in den Lehrpfad eingebaut werden unter dem Slogan „Ohne Sonne kein Leben“.

### ***Erholungsbereich vor Kreativraum und rund um Spielfläche***

Es werden weitere Kommunikations- und Erholungsorte in Form von Sitzgelegenheiten geschaffen. Diese laden zum Sitzen, Reden, Beobachten oder Jausnen ein. Es kann außerdem gebastelt, gemalt, gespielt und geschrieben werden.

### ***Naschgarten***

Beim gemeinsamen Gärtnern entdecken Kinder schnell die Lust am Pflanzen, Pflegen und Ernten. Die Einrichtung eines kleinen Nutz- und Naschgartens lässt viel Raum für die Kreativität und Partizipation der Kinder.

### ***Lebensraum für Tiere***

Für Naturbeobachtungen bietet sich auch der „Wohnungsbau für Tiere“ an wie bspw. Insektenhotels oder das Bauen und Aufstellen von Nistkästen für Vögel. Dies soll im Rahmen von Projekten im Unterreicht mit den Kindern gemeinsam entwickelt werden.

#### **Geplante Kostenpositionen**

- Platzgestaltung (inkl. Bepflanzung, Begrünung)
- Erdarbeiten
- Betonfundamente
- E-Installationen (Beleuchtung des Kunstwerkes; Grabung, Verrohrung)
- Möblierung
- Sonne und Planeten (Kunstwerk)

#### **Resümee**

Das vorliegende Projekt bietet somit neben einem innovativen Ansatz und einem ökologischen Mehrwert auch eine Begegnungszone für die Allgemeinbevölkerung und somit auch eine Steigerung der Aufenthaltsqualität.

Das Projekt wurde zusammen mit [REDACTED] Geschäftsführer des Vereins Regionalentwicklung Südkärnten, LEADER- und Regionalmanager, besprochen und bereits am 07. Juli vom Herrn Bürgermeister einer Jury zur Begutachtung vorgestellt, welche nunmehr die Entscheidung trifft, ob unser Projekt förderwürdig ist.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat möge der Umsetzung des LEADER Projektes „Sonnenplatz“ wie oben beschrieben seine Zustimmung erteilen.**

#### **Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

### **Gelesen und unterfertigt:**

#### **Der Vorsitzende:**

Bgm. Anton Napetschnig



**Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:**

FV Margarethe Primusch

#### **Die Protokollzeichner:**

Gemeinderat Markus Klatzer



Gemeinderat Dominik Grilz

